

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

70.5 G 562.00036/21/1.6.2

06. Dezember 2022

**für Herrn
Dirk Hessling
Erler Straße 120
46286 Dorsten**

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage
vom Typ Enercon E 160 EP5 E3 in Dorsten-Rhade**

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungstenor**
- II. Umfang der Genehmigung**
- III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**
- IV. Weitere Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines**
 - 2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 3.1 Schallschutz
 - 3.2 Schattenwurf
 - 4. Arbeitsschutz**
 - 5. Wasserrecht**
 - 6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**
 - 7. Naturschutz**
 - 7.1 Artenschutz
 - 7.2 Natur- und Landschaftsschutz
 - 8. Flugsicherheit**
- V. Hinweise**
 - 1. Allgemeines**
 - 2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 4. Wasserrecht**
 - 5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**
 - 6. Naturschutz**
 - 7. Archäologie**
 - 8. Straßenrecht**
- VI. Kostenentscheidung**
- VII. Begründung**
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

- Anhang I Tabelle: Immissionswerte Schall (Zusatzbelastung)**
- Anhang II Antragsunterlagen**
- Anhang III Zitierte Vorschriften**

I.

Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 23.08.2021 gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E 160 EP5 E3 in 46286 Dorsten, mit einer Nennleistung von 5.560 kW, Nabenhöhe 166,60 m, Rotordurchmesser 160 m und einer Gesamthöhe von 246,60 m.

Die Anlage darf auf dem Grundstück:

46286 Dorsten, Gemarkung: Rhade, Flure: 4, 14, Flurstücke: 60, 1, 34

errichtet und betrieben werden.

Von dieser Genehmigung werden auf Grund von § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen eingeschlossen, insbesondere:

- Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)
- Naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) von den entgegenstehenden Verboten der Landschaftsschutzverordnung (LaSchVO)

Folgende Gutachten/Pläne/Berichte, sind unter anderem Bestandteile dieser Genehmigung:

- Schallimmissionsprognose der plan-GIS GmbH vom 09.09.2021, Nr. 4_21_025, Rev. 01 mit Nachtrag vom 06.09.2022
- Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 07.09.2021, Nr. 4_21_025, Rev. 01
- Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung der plan-GIS GmbH vom 07.09.2021, Nr. 4_21_025, Rev. 01,
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum Repowering einer Windenergieanlage - Teil D -vom 31.03.2022 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade
- Nachtrag zum Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum Repowering einer Windenergieanlage vom 05.09.2022 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Repowering einer Windenergieanlage – Teil A vom 31.03.2022 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade

-
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Repowering einer Windenergieanlage – Teil C vom 31.03.2022 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade
 - Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass zum Repowering einer Windenergieanlage – Teil B vom 31.03.2022 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade
 - Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 160 EP5/E3 des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier vom 16.07.2021, Az.: BV-NR. E 160 EP5/E3/HT
 - Gutachten – Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 7, vom 09.12.2021
 - Prüfbescheide zur Typenprüfung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom:
 - o 26.01.2022, Prüfnummer: 3443492-3-d Rev. 1, Turm und Fundamente Hybridturm E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01
 - o 13.10.2021, Prüfnummer: 3443492-1-d Rev.0, Prüfung der Standsicherheit – HybridturmE-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01
 - o 26.01.2022, Prüfnummer: 3443492-5-d Rev. 0, Prüfung der Standsicherheit - Tiefgründung
 - o 13.12.2021, Prüfnummer: 3443492-20 Rev.1, Prüfung der Standsicherheit - Flachgründung
 - Zusammenstellung Gutachtlicher Stellungnahmen für die Typenprüfung der Windenergieanlage ENERCON E-160 EP5 E3, TÜV NORD, Bericht Nr.: 8119 616 205 D Rev. 0 vom 30.11.2021
 - Baulastenverzeichnis der Stadt Dorsten, eingetragene Baulasten unter Band 41, Blatt Nr. 137, 138, 139 140 und 141
 - Baulastenverzeichnis des Kreises Borken, eingetragene Baulasten unter der Urkunden-Rolle Nr. Raesfeld, Band 18, Blatt Nr. 766 und Band 8, Blatt-Nr. 269

II.**Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer WEA vom Typ Enercon E 160 EP5/E3 sowie die notwendigen Hilfs- und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten:

WEA-Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Standortkoordinaten		
					ERTS89 (UTM 32N)	Gauß-Krüger	WGS 84 in Grad, Min., Sek.
					Ostwert / Nordwert	Rechtswert / Hochwert	Breite / Länge
Enercon E 160 – EP5/E3	5.560	166,60	160	246,60	323.562.24 / 5.736.635	2.563.325,5 / 5.736.834,2	51°45'43,6" / 6°54'59,8"

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III.**Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
2. Vor Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA ist für die Sicherung der Rückbaupflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Recklinghausen als Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf 195.780,00 € festgesetzt.

3. Dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten sind spätestens mit der Anzeige des Baubeginns die folgenden bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:
- Nachweis über die Standsicherheit einschließlich der Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
 - Schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurden.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Ein Betrieb der genehmigten WEA vom Typ Enercon E 160 EP5/E3 darf nur erfolgen, wenn die bestehende WEA vom Typ Enercon E40/5.40 in 46348 Raesfeld, Gemarkung Erle, Flur: 21, Flurstück: 28, außer Betrieb genommen wurde. Ein gemeinsamer Betrieb mit der v. g. Bestandsanlage ist unzulässig.
- 1.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner / seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstelle / Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.3 Der Anlagenbetreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.5 Der Baubeginn der Windenergieanlage ist folgenden Stellen schriftlich mitzuteilen:
- a. Kreis Recklinghausen: Untere Immissionsschutzbehörde Ressort 70.5
Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
 - b. Bauordnungsamt der Stadt Dorsten
 - c. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I.3
 - d. Bezirksregierung Münster Dezernat 26

Die Mitteilungen müssen mindestens zwei Wochen vor Baubeginn bei der Stelle a, eine Woche vor Baubeginn bei der Stelle b, vier Wochen vor Baubeginn bei der Stelle c, und sechs Wochen vor Baubeginn bei der Stelle d vorliegen.

1.6 Mit der Baubeginnanzeige vier Wochen vor Baubeginn muss an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Referat Infra I.3 der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens **III-194-22-BIA** folgende Daten übermittelt werden:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche
- Gesamthöhe über NN
- ggf. Art der Kennzeichnung
- Zeitraum Baubeginn bis Abbauende.

1.7. Spätestens 4 Wochen nach der Errichtung der WEA sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 58-22** mit den folgenden Details:

- DFS Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder **WGS 84** mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

zu übermitteln.

1.8 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage Typ Enercon E 160 EP5/E3, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

- 1.9 Dem Dez. 55 - Arbeitsschutz - der Bezirksregierung Münster ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme formlos schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens **55.3-G 42/22 Do bös** anzuzeigen.
- 1.10 Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) verbunden mit dem Nachweis, dass die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Anhang 6) erfüllt werden ist:
- der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen
 - der Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 58-22

eine Woche vor der Inbetriebnahme der BNK schriftlich mitzuteilen.

- 1.11 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Der Genehmigungsbescheid und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 2.2 Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlagen abgesteckt sein. Die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung nachzuweisen.
- 2.3 Für das Objekt sind der Feuerwehr der Stadt Dorsten vor Inbetriebnahme Planunterlagen „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu übergeben. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr (Ansprechpartner Herr Thiemann, Tel. 02362/663210) abzustimmen. Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4 Der Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
- 2.5 Die anlagentechnische Branderkennung und Brandmeldung ist, wie in Punkt 4.3 des Brandschutzkonzeptes vom 16.07.2021, BV-Nr. E-160EP5/E3/166/HT, des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier beschrieben, sicherzustellen.
- 2.6 Bei einer Gefahrenerkennung muss sichergestellt sein, dass die elektrischen Anlagen abgeschaltet und vollständig vom Stromnetz getrennt werden.

- 2.7 Für den gesamten Bereich der Windenergieanlage ist ein Rauchverbot auszusprechen. Auf das Rauchverbot ist durch Schilder an den Zugängen hinzuweisen.
- 2.8 Für die Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan zu erstellen, in dem geregelt ist, welche Maßnahmen im Schadensfall einzuleiten sind. Der Notschutzplan ist der Feuerwehr vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu übergeben.

Insbesondere sind folgende Punkte festzulegen:

- Festlegung eines Bereitschaftshabenden
 - Bekanntgabe einer entsprechenden Bereitschaftstelefonnummer
 - Erstellung und Einführung eines internen schriftlichen Ablaufplanes für den Brandfall, in dem alle umzusetzenden Sofort-Maßnahmen enthalten sind (örtlich zuständige Notrufnummer, Benachrichtigung von Feuerwehr und Polizei, vor Ort Unterstützung von Feuerwehr und Polizei, Stromabschaltung).
- 2.9 Der Blitzschutz ist, wie in Punkt 4.6 des Brandschutzkonzeptes vom 16.07.2021, BV-Nr. E-160EP5/E3/166/HT, des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier beschrieben, auszuführen
- 2.10 Die tragbaren Feuerlöscher sind gemäß Punkt 5.5 des Brandschutzkonzeptes vom 16.07.2021, BV-Nr. E-160EP5/E3/166/HT, des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier anzubringen. Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach der ASR A 1.3 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 2.11 Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist eine Brandschutzordnung in Form eines Aushanges gemäß DIN 14096 Teil 1 aufzustellen. Die Brandschutzordnung – Aushang – ist an gut sichtbaren Stellen anzubringen.
- 2.12 Die Windenergieanlage ist gemäß dem beiliegenden Gutachten „Zur Bewertung der Funktionalität von Eisansatzerkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an Enercon Windenergieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem Enercon-Kennlinienverfahren“ vom 09.12.2021 (TÜV NORD Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 7) und der technischen Beschreibung zur Eisansatzerkennung mit einem System zur Erkennung von Eisansatz und der daraus erfolgenden Abschaltung der WEA vom 23.07.2021 auszurüsten. Im Bereich unter Windenergieanlagen mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.
- 2.13 Vor Baubeginn ist der vorhandene Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche mittels eines sog. Beweissicherungsverfahrens (Beschreibung einschl. Fotodokumentation) in Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Dorsten (Ansprechpartner Herr Jamrozinski, Tel. 02362/665454) festzustellen. Durch die Baumaßnahme entstehende Schäden und Änderungen an der öffentlichen Verkehrsfläche sind auf Kosten der Bauherren zu beseitigen. Ggf. erforderliche Maßnahmen bzw. Auflagen über die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen sind ebenfalls vor Baubeginn mit dem Tiefbauamt abzustimmen.

3. Immissionsschutz

3.1 Schallschutz

- 3.1.1 Die von der WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IP/ B Werlo 44, Raesfeld,
IP/ F Werlo 52, Raesfeld,
IP/ N Wellbrockweg 208 a, Dorsten,

IP/ B2 Werlo 44, Raesfeld,
IP/ H Werlo 68, Raesfeld,
IP/ S Erler Straße 124, Dorsten

tagsüber 60 dB(A),
nachts 45 dB(A).

IP/ P Hakenweg 72, Dorsten,
IP/ Z1 Wulderheideweg 44, Dorsten

IP/ R Schlehenweg 4, Dorsten,
IP/ Z2 Wulderheideweg 42, Dorsten

tagsüber 55 dB(A),
nachts 40 dB(A).

IP/ Q Pater-Dietrich-Ring 11, Dorsten

IP/ T Kerkheck 10, Dorsten

tagsüber 50 dB(A),
nachts 35 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm).

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (s. Nr. 6.4 TA Lärm) heranzuziehen.

Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.1.2 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.1.3 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die schallreduzierte Betriebsweise manuell einzuschalten. Sollte eine manuelle Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise nicht möglich sein ist die WEA abzustellen.

- 3.1.4 Die WEA darf zur Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 09.09.2021, Nr. 4_21_025, Rev. 01, betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	84,8	90,3	94,4	99,0	99,9	97,5	89,1	68,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	86,5	92,0	96,1	100,7	101,6	99,2	90,8	70,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,9	92,4	96,5	101,1	102,0	99,6	91,2	70,9

Tabelle 1: Anlagenbezogenes Oktavspektrum gemäß Herstellerangaben und die Unsicherheiten

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.1.5 Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E 160 EP5 E3 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze ($L_{o,Okt}$) nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 09.09.2021, Nr. 4_21_025, Rev. 01, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 09.09.2021, Nr. 4_21_025, Rev. 01, ermittelten und in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- 3.1.6 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die der Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 aufgeführten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 09.09.2021, Nr. 4_21_025, Rev. 01, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
- 3.1.7 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Ziffer 3.1.4 i.V.m. Ziffer 3.1.6 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung durch einen anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Kreisverwaltung Recklinghausen, Untere Immissionsschutzbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall möglich. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs nach Ziffer 3.1.5 durch eine Vermessung an der WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

3.2 Schattenwurf

- 3.2.1 Die Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 07.09.2021, Nr. 4_21_025, Rev. 01, weist für die relevanten Immissionspunkte:

Werlo 14, Raesfeld,	,	Werlo 44, Raesfeld,
Werlo 44/ B2, Raesfeld,	,	Werlo 43, Raesfeld,
Werlo 49, Raesfeld,	,	Werlo 51, Raesfeld,
Werlo 53, Raesfeld,		Uhlengatt 20, Raesfeld,
Werlo 52, Raesfeld,	,	Werlo 60, Raesfeld,
Werlo 68, Raesfeld,		

und

Höfer Weg 150, Dorsten,
Höfer Weg 138, Dorsten,
Höfer Weg 136, Dorsten,
Wellbrockweg 208a, Dorsten,
Wellbrockweg 208, Dorsten,
Höfer Weg 118, Dorsten,
Höfer Weg 106a, Dorsten,

Höfer Weg 150a, Dorsten,
Wellbrockweg 235, Dorsten,
Höfer Weg 137, Dorsten,
Wellbrockweg 208b, Dorsten,
Höfer Weg 122, Dorsten,
Höfer Weg 106, Dorsten,

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Std./Jahr (worst case) bzw. 30 min/Tag aus.

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.2.2 Durch geeignete Abschalteneinrichtungen muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an allen Immissionsaufpunkten im Einwirkungsbereich eine Schattenwurf-dauer von 8 h/a und 30 min/d, in Summe mit allen in der Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 07.09.2021, Nr. 4_21_025, Rev. 01, aufgeführten WEA der Vorbelastung, durch die Zusatzbelastung der beantragten WEA nicht überschritten wird.
- 3.2.3 Durch eine geeignete Abschalteneinrichtung muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA real die aufgeführte Beschattungsdauer an dem zugehörigen Immissionsaufpunkten:

Werlo 14, Raesfeld,	6 h 42 min/a,
Werlo 44, Raesfeld,	8 h 00 min/a,
Werlo 44, B2, Raesfeld,	8 h 00 min/a,
Werlo 43, Raesfeld,	3 h 14 min/a,
Werlo 51, Raesfeld,	4 h 36 min/a,
Werlo 53, Raesfeld,	4 h 20 min/a,
Uhlengatt 20, Raesfeld,	5 h 46 min/a,
Werlo 52, Raesfeld,	8 h 00 min/a,
Werlo 60, Raesfeld,	4 h 28 min/a,
Wellbrockweg 208a, Dorsten	8 h 00 min/a,
Wellbrockweg 208b, Dorsten	8 h 00 min/a,
Wellbrockweg 208, Dorsten	8 h 00 min/a,

nicht überschreiten.

- 3.2.4 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteneinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

- 3.2.5 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case Beschattungszeitraums der in Ziffer 3.2.1 beschriebenen Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.
Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

- 3.2.6 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen unter der Nr. 3.2 Schattenwurf eingehalten werden.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die für die WEA erteilten EG-Konformitätserklärungen gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG sind der Bezirksregierung Münster spätestens vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorzulegen.

5. Wasserrecht

- 5.1 Die Auffangwannen des Maschinenhauses und der obersten Turmplattform sind entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen auszuführen.
- 5.2 Beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwannen des Maschinenhauses und der oberen Turmplattform sind die ausgetretenen Stoffe unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.3 Beim Einsatz von wassergefährdenden Stoffen ist zu beachten, dass möglichst nicht oder nur schwach wassergefährdende Stoffe verwendet werden sollten. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur mit besonderer Sorgfalt erfolgen. Der Austritt von wassergefährdenden Stoffen z. B. während der Bauphase ist der unteren Wasserbehörde sofort zu melden und es sind unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der ausgetretenen Stoffe zu ergreifen.
- 5.4 Der Einbau von Recyclingbaustoffen als Unterbau unter dem Fundament, zur Befestigung der Kranstellfläche, der Kranaufbaufläche oder der Zuwegungen ist gemäß dem Ministererlass über Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau vom 09.10.2001 in der Schutzzone III B eines Wasserschutzgebietes nicht zulässig. Hier sind andere geogene Materialien oder industrielle Nebenprodukte entsprechend des Ministererlasses über Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau vom 09.10.2001 zu verwenden.
- 5.5 Beim Baustellenbetrieb sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen für Bauvorhaben in Schutzgebieten strikt zu beachten.

5.6 Das Gründen von Bauwerken im Schwankungsbereich des Grundwassers ist genehmigungspflichtig. Entsprechend ist vorab auch die Notwendigkeit einer bauzeitlichen Wasserhaltung zu prüfen, zu bemessen und eine Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Eine Offenlegung des Grundwassers ist verboten. Bei geringen Flurabständen darf der Abtrag von Boden-/Deckschichten, die eine Offenlegung des Grundwassers bewirken würden, nur mit begleitender Wasserhaltung erfolgen. Hierzu ist ein Anzeigeverfahren in Verbindung mit einer Erlaubnisbefreiung nach § 46 WHG für eine bauzeitliche Wasserhaltung mind. 12 Wochen vor Baubeginn zu beantragen. Gemäß § 3 Abs. 4, Anlage 3 Ziff. 2.2 der Schutzgebietsverordnung Holsterhausen/ Üfter Mark vom 04. Mai 1998 sind Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden, genehmigungspflichtig. Demzufolge ist ein Bodenaustausch zur Untergrundbefestigung z. B. für die Kranstellfläche bzw. die Kranaufbaufläche oder ein Bodenaushub zur Errichtung des Fundamentes bei der unteren Wasserbehörde genehmigen zu lassen.

5.7 Es ist ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m gemessen ab Böschungsoberkante von jeglicher Bauaktivität, die insbesondere im Zuge der Errichtung und des Rückbaus der Zuwegung stattfindet, freizuhalten.

6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

6.1 Anfallendes Aushubmaterial kann bei technischer Eignung wieder eingebaut werden. Bodenmaterial aus der Herstellung der Kranaufstellfläche und der Zuwegung ist bei externer Entsorgung durch einen Abfallsachverständigen nach LAGA PN 98 zu beproben und auf die Parameter der LAGA M 20 (2004) für Boden zu analysieren.

6.2 Überschüssiger Boden, der nicht zur Abdeckung des Fundamentes verwendet wird, ist extern in einer zugelassenen Anlage zu entsorgen. Eine langfristige Anschüttung und Lagerung in der Umgebung der Windenergieanlage wie z.B. auf der Rückseite des Fundamentes stellt abfallrechtlich keine Verwertungsmaßnahme dar und ist daher unzulässig.

6.3 Auf Grund des Umfangs der beeinflussten Fläche ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 erforderlich. Diese hat dafür zu sorgen, dass bei der Errichtung der Anlagen die Bodenbeeinträchtigungen minimiert werden. Eine entsprechend fachkundige Begleitung und Dokumentation haben zu erfolgen. Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von nachteiligen Bodenbeeinflussungen sind der DIN 19639 zu entnehmen und zu dokumentieren. Die Abschlussdokumentation ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen nach Fertigstellung der WEA zeitnah in digitaler Form zur Verfügung zu stellen (Ansprechpartner: e.dambrowski@kreis-re.de).

6.4 Eine Aufbringung von Füllboden / Unterboden auf landwirtschaftliche Flächen ist nicht zulässig.

6.5 Die Aufbringung von Oberboden auf landwirtschaftliche Nutzflächen ist rechtzeitig im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Ein Lageplan mit den geplanten Aufbringungsflächen ist vorzulegen. Eine Aufbringung von Bodenmaterial auf schutzwürdige Böden (Bodenfunktionskarte Kreis Recklinghausen, 2017) ist gemäß § 12 Bundesbodenschutzverordnung untersagt.

7. Naturschutz

7.1 Artenschutz

7.1.1 Die in den folgenden Gutachten:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Repowering einer Windenergieanlage – Teil A vom 31.03.2022 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade;
- Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass zum Repowering einer Windenergieanlage – Teil B vom 31.03.2022 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade;
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Repowering einer Windenergieanlage – Teil C vom 31.03.2022 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade;
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum Repowering einer Windenergieanlage - Teil D -vom 31.03.2022 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade;
- Nachtrag zum Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum Repowering einer Windenergieanlage vom 05.09.2022 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade

benannten Maßnahmen des Artenschutzes sind durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vor Ort anzuordnen und zu überwachen. Mit Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA ist der erste artenschutzbezogene Bericht der uNB vorzulegen. Dieser ist dann bis zu den letztendlichen Anpassungen der Betriebszeiten im Hinblick auf Vögel bzw. Fledermäuse fortzuführen und vorzulegen. Im Hinblick auf die CEF-Maßnahmen ist in dem ersten Bericht darzulegen, dass diese Maßnahmen wirksam sind.

7.1.2 CEF- Maßnahme Star und Gartenrotschwanz

Die in der ASP unter 9.2.1 genannten Maßnahmen zum Schutz des Stars und des Gartenrotschwanzes sind unter Beachtung der unter 9.1.2 beschriebenen Fäll- und Rodungszeiten (01. November bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres), sowie durch die fachgerechte Installation von jeweils drei Nistkästen für den Gartenrotschwanz und drei Nistkästen für den Star im Hinblick auf die kontinuierliche ökologische Funktionalität (CEF) rechtzeitig zu berücksichtigen und zu dokumentieren. Die Kästen sind regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen sowie im Bedarfsfall zu reinigen oder zu ersetzen.

7.1.3 CEF-Maßnahme Fledermauskästen

Die in der ASP unter 9.2.2 beschriebene Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse ist unter Beachtung der unter 9.1.2 beschriebenen Fäll- und Rodungszeiten (01. November bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres und zwingende ökologische Baubegleitung), entsprechend der gutachterlichen Vorgaben an noch zu bestimmenden Bäumen im Hinblick auf die kontinuierliche ökologische Funktionalität (CEF) rechtzeitig umzusetzen und für die Betriebsdauer der Anlage zu erhalten. Die insgesamt 4 Fledermauskästen (4 Sommerquartiere, 1 Überwinterungskasten) sind regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen sowie im Bedarfsfall zu reinigen oder zu ersetzen.

7.1.4 Vor Beginn der Rodungsarbeiten ist durch die ÖBB eine Untersuchung der betroffenen Höhlenbäume im Hinblick auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse durchzuführen. Erst nach Freigabe durch die ÖBB dürfen die Bäume gefällt werden.

- 7.1.5 Der in der ASP unter 9.1.1 beschriebene Bauzeiteausschluss zum Schutz der Feldlerche ist durch Beachtung der dort beschriebenen Hauptbrutzeit dieser Art (01. April bis 15. August) und sonstigen Maßnahmen bzw. fachkundige Überprüfung und Freigabe der Bauflächen durch die ÖBB zu berücksichtigen und zu dokumentieren.
- 7.1.6 Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt sind darüber hinaus aus Artenschutzgründen keine neuen und für Vögel attraktive Strukturen wie Baumreihen, Hecken, Kleingewässer sowie Brachflächen anzulegen bzw. zu entwickeln. Die Flächen sind insgesamt so zu gestalten, dass sie für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv sind (keine Lagernutzung etc.). Die bisherige intensive landwirtschaftliche Ackernutzung ist soweit wie möglich an den Fundamentkörper und die dauerhaft zu erhaltenden befestigten Flächen fortzuführen.
- 7.1.7 Gemäß den Vorgaben der ASP ist die WEA vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Schutz von Fledermäusen bei folgenden in Gondelhöhe vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:
- Temperatur > 10°C und
 - Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s.
- 7.1.8 Bis zur Inbetriebnahme der WEA ist der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.
- 7.1.9 Von diesen vordefinierten Nachtabschaltungen kann (optional) nach Durchführung eines Fledermausmonitorings abgewichen werden. Dazu ist in zwei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren jeweils in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober ein akustisches Aktivitätsmonitoring entsprechend der Vorgaben der ASP durchzuführen. Das Ergebnis des ersten Erfassungsjahres hat der Ermittlung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu dienen, der dann für das zweite Jahr nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt wird. Zur Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassung dieses Betriebsalgorithmus ist das Aktivitätsmonitoring im zweiten Jahr fortzuführen. Zum Ende des ersten wie auch des zweiten Erfassungsjahres sind der Genehmigungsbehörde Berichte über die jeweiligen Monitoringphasen vorzulegen.

7.2 Natur- und Landschaftsschutz

- 7.2.1 Für das Vorhaben ist im Hinblick auf die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine Ökologische und Bodenkundlichen Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen und gegenüber der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu benennen. Analog zum Bericht zu den artenschutzrechtlichen Auflagen ist bis zur Inbetriebnahme der WEA ein erster Bericht zur Bauüberwachung und den bis dahin umgesetzten Maßnahmen der Eingriffsregelung und des Bodenschutzes vorzulegen. Dieser ist dann bis zur Schlussabnahme fortzuführen und vorzulegen.
- 7.2.2 Die ÖBB hat nach Abschluss der Arbeiten den Eingriff in Natur und Landschaft abschließend zu erfassen und zu bewerten.

7.2.3 Ersatzgeld

Für den Eingriff in das **Landschaftsbild** ist gemäß der Ermittlung des Gutachters ein Ersatzgeld in Höhe von **55.105,00 €** zu zahlen. Das Ersatzgeld ist bis spätestens zum Baubeginn (Fundamentgründung) unter Angabe des Kassenzeichens **70VK1100172841** und des Aktenzeichens des Genehmigungsbescheides auf das in der Kostenentscheidung (Kapitel VI des Bescheides) angegebene Konto der Kreiskasse Recklinghausen zu überweisen.

7.2.4 Kompensation Naturhaushalt

Der im LBP im Kapitel 9 beschriebene Kompensationsbedarf von 1.834 Wertpunkten für die dauerhaft versiegelten Flächen (Fundament, Kranfläche, dauerhafte Zuwegung) ist spätestens bis zum Baubeginn (Fundamentgründung) durch den Ankauf von nach der Recklinghäuser Bewertungsmethode ermittelten „Ökopunkten“ zu kompensieren. Der hierfür in Anspruch zu nehmende Ökopool muss von der räumlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde anerkannt sein.

7.2.5 Temporäre Eingriffe sind mit Abschluss der Baumaßnahme wieder komplett zu rekultivieren. Hierzu zählen vor allem die nicht dauerhaften Lager- und Montageflächen sowie die Bereiche zur Zwischenlagerung des Bodenaushubes.

7.2.6 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend der Ausführungen und Maßgaben des LBP zu beachten und in der angegebenen Art und im beschriebenen Umfang umzusetzen.

7.2.7 Es ist darauf zu achten, dass die gesamten Bauflächen (auch temporär) östlich der geplanten WEA platziert werden. Ein Eintrag oder Abschwemmen von Fremdstoffen in den westlich liegenden Bach ist zu vermeiden, da dieser nur wenige hundert Meter südlich als FFH-Gebiet ausgewiesen und geschützt ist.

7.2.8 Die Empfehlungen für die jeweiligen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des LBP sind zwingend zu beachten und für die Dauer des Eingriffs zu gewährleisten.

7.2.9 Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:

ATV DIN 18 320	Landschaftsbauarbeiten;
DIN 18 915	Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke;
DIN 18 916	Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren;
DIN 18 919	Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren;
DIN 18 920	Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen;
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung;
RAS LG 2	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 2: Grünflächen-Planung, Ausführung, Pflege;

- | | |
|----------|--|
| RAS LG 3 | Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau; |
| RAS LP 4 | Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen. |

8. Flugsicherheit

- 8.1 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 8.2 Die in den nachfolgenden Auflagen (Nr. 8.3 bis 8.19) geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 8.3 Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange
oder
b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.
Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 8.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 8.5 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 8.6 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 Cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

-
- 8.7 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 8.8 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV), Nr. 3. 9.
- 8.9 Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.
- 8.10 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.
Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 8.11 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 8.12 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 8.13 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 8.14 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 8.15 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

- 8.16 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 8.17 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist mindestens für 16 Stunden sicherzustellen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 8.18 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 8.19 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

V.

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 1.2 Die Verlegung von Stromleitungen von / zu der Windenergieanlage sowie die Zuwegung bis zum / zu den Betriebsgrundstück(en) ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig ggfs. eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen.
- 1.3 Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierfür erforderlichen Anträge sind mit der Stadt Dorsten, dem Regionalforstamt Ruhrgebiet in Gelsenkirchen sowie dem Kreis Recklinghausen abzustimmen und dort einzureichen.

-
- 1.4 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlage oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung.
Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.
- 2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz**
- 2.1 Die geplante Erschließung der Baustelle ist mit dem Tiefbauamt der Stadt Dorsten (Ansprechpartner Herr Jamrozinski, Tel. 02362/665454) und der Verkehrsplanung des Planungs- und Umweltamtes (Ansprechpartner Herr Schweigart, Tel. 02362/664951) abzustimmen.
- 2.2 Die Genehmigung entbindet Sie oder eine Rechtsnachfolgerin oder einen Rechtsnachfolger nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in der Landesbauordnung, in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. auch örtliche Bauvorschriften, Festsetzungen eines Bebauungsplanes etc.) gestellt werden, soweit nicht ausdrücklich eine Abweichung oder Befreiung zugelassen worden ist.
- 2.3 Es darf nur entsprechend der genehmigten Bauvorlagen gebaut werden. Weiterhin sind die Vorschriften über die Kennzeichnung von Bauprodukten mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen und über die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall für Bauarten zu beachten (§§ 17 – 25 BauO NRW).
- 2.4 Dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten sind vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat mir die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
- 2.5 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten von Ihnen oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).

-
- 2.6 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlagen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten folgende Unterlagen vorzulegen:
- Sachverständigenbescheinigungen gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW, wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
 - Nachweis über die Ausrüstung der Windenergieanlage mit einem System zur Erkennung von Eisansatz und der daraus erfolgenden Abschaltung.
- 2.7 Neben den allgemeinen Bestimmungen der BauO NRW und den sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind bei der Ausführung und Nutzung des Vorhabens zu beachten:
- Verordnung über die Arbeitsstätten -ArbStättV- sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften
 - Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV-
 - Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen -BauStellV-
- 2.8 Die baulichen Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung genannten Zeitpunkt (§ 84 Abs. 8 BauO NRW).
- 2.9 Für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung werden von dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten gesonderte Verwaltungsgebühren erhoben.
- 2.10 Das Baugrundstück muss im Hinblick auf seine Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein; ob das Grundstück nach Kampfmitteln abgesucht oder frei von Kampfmitteln ist, ist beim Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe, zu erfragen. Örtlich zuständige Kontaktstelle ist das Ordnungsamt der Stadt Dorsten.
- 2.11 Handlungen oder Unterlassungen, die unter die im § 86 Abs. 1 und 2 BauO NRW normierten Tatbestände fallen, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € / 500.000,00 € geahndet werden.
- 3. Immissionsschutz**
- 3.1 Jede Änderung der WEA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Komponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.

- 3.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 des WHG handelt.

- 3.3 Vor Programmierung der Regeltechnik zur Begrenzung des Schattenwurfes müssen die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der schutzwürdigen Räume der betroffenen Häuser (Wand, Decken, Fensterflächen) und der Windenergieanlage vermessungstechnisch ermittelt werden. Schutzbedürftige Räume sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume
- Büro- und Arbeitsräume
- direkt an Gebäude angrenzende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone).

Es empfiehlt sich, auch Immissionsaufpunkte in der Programmierung zu berücksichtigen, bei denen die Grenzwerte nur leicht ($< 15\%$) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.

- 3.4 Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer $2,5\%$ wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m^2 , so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.
- 3.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Windenergieanlage einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

4. Wasserrecht

- 4.1 Bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen ist vor Einbau von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz in 1-facher Ausfertigung oder in digitaler Form (umwelt@kreis-re.de) zu stellen. Weitere Informationen und der erforderliche Antragsvordruck sind als Download über die Internetseite des Kreises Recklinghausen www.kreis-re.de unter der Schlagwortsuche „RCL“ und dem Link „Merkblatt Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten“ abzurufen. Der Ansprechpartner bei der Unteren Wasserbehörde ist Herr Ekamp (Tel.-Nr.: 02361/53-6342).
- 4.2 Im beplanten Bereich gibt es kein Überschwemmungsgebiet. Laut Hochwassergefahrenkarte liegt auch bei Hochwasser (HQ 100) keine Gefahr vor. Die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW weist eine geringfügige Betroffenheit für den Errichtungsbereich der Windkraftanlage auf.

- 4.3 Vom Antragsteller wurde eine alternative Zuwegung zum Antragsgrundstück geprüft. Diese führt über die Rhader/Erler Straße in den Kreis Recklinghausen. Sollte dieser Weg als Zuwegung genutzt werden müssen, ist die Tragfähigkeit der Überfahrt über den Rhader Bach zu prüfen und das Ergebnis, der Unteren Wasserbehörde, Frau Kraleman (a.kraleman@kreis-re.de) vorzulegen. Sofern die Überfahrt ertüchtigt oder ausgetauscht werden muss, ist dies ebenfalls mit Frau Kraleman abzustimmen.

5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1 Da im Zuge des Bauvorhabens gefährliche Abfälle anfallen ist eine Erzeugernummer zu beantragen und das elektronische Nachweisverfahren durchzuführen.
Ansprechpartner beim Kreis Recklinghausen sind:
- Frau Sacher-Link, E-Mail: j.sacher-link@kreis-re.de, Tel.: 02361 / 53 - 5308
 - Herr Milenski, E-Mail: b.milenski@kreis-re.de, Tel.: 02361 / 53 - 5307
- 5.2 Im Rahmen der Stilllegung der Windenergieanlage ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vor der Schadstoffentfrachtung und dem Rückbau der Anlage ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
- 5.3 Im Bereich der geplanten Zuwegung nach Anlage 4.4_Lageplan Zuwegung_220110.pdf des Antrages befinden sich Böden mit hohem oder sehr hohem Grad der Funktionserfüllung.
- 5.4 Der Erstellung der Zuwegung über die landwirtschaftlich genutzte Fläche, wie sie in der Anlage 4.4_Lageplan Zuwegung_220110.pdf des Antrags dargestellt worden ist, wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.
- 5.5 Sollte die geplante Anbindung und Kabelverlegung nicht im Zuwegungsbereich stattfinden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen im weiteren Verfahren zur Trassenfindung zu beteiligen.

6. Naturschutz

- 6.1 Für NRW gibt es keinen definierten Schwellenwert für die maximale Anzahl an Schlagopfern unter Fledermäusen pro Anlage und Jahr. Ein teilweise angewendeter pauschaler Schwellenwert von 2 Schlagopfern pro Jahr und Anlage wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen nicht akzeptiert. Hier ist eine anlagenbezogene Herleitung des Schwellenwertes (i.d.R. ≥ 1) erforderlich. Dieser Schwellenwert ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen

7. Archäologie

- 7.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

8. Straßenrecht

- 8.1 Die Baustellenzufahrt zur K 13 bedarf einer Sondernutzungserlaubnis gem. Straßen- und Wegegesetz NRW. Diese Sondernutzungserlaubnis ist kostenpflichtig gem. Anlage zur „Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998“, geändert durch Änderungssatzung vom 26.11.2018. Die Details für eine Erlaubnis sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Fachdienst 66 Tiefbau des Kreises Recklinghausen abzustimmen.
- 8.2 Die Fahrtstrecken für die Andienung zur Baustelle mit Schwertransporten bzw. Spezialtransporten (mit Überlänge) sind mit der gemäß § 29 Straßenverkehrsordnung StVO zuständigen Stelle beim Kreis Recklinghausen abzustimmen.
- 8.3 Bezüglich der Baustellenzufahrt wurde durch Antragsteller und den Fachdienst 66 des Kreises Recklinghausen abgestimmt, zusätzlich einen vorhandenen, grenzständigen Straßenbegleitbaum zu fällen. Er ist durch neue Bäume zu ersetzen, die in Art, Anzahl und Standort von der Unteren Naturschutzbehörde zu einem späteren Zeitpunkt noch genauer festgelegt werden.
- 8.4 Auch für sonstige Rodungsarbeiten infolge der Zuwegung auf einer Kreisstraßenparzelle hat der Antragsteller für die Errichtung der Baustellenzufahrt den Wert, der für das anfallende Schnitt- und Fällgut entsteht, gemäß den dafür geltenden Vorschriften in Form einer Entschädigung dem Kreis Recklinghausen zu erstatten.
- 8.5 Für Änderungen an bzw. Anschlüsse von (Versorgungs- und Entsorgungs-) Leitungen in der Kreisstraßenparzelle sind frühzeitig vor Beginn der Anschlussarbeiten unter Vorlage der Anschlussgenehmigung Anträge auf Aufbruchgenehmigung beim Fachdienst 66 der Kreisverwaltung Recklinghausen (Ansprechpartner: Herr A. Fortmann, Tel. 02361-536030, E-Mail: a.fortmann@kreis-re.de) zu stellen.

VI.**Kostenentscheidung**

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (3.012.000,00 €) degressiv gestaffelt zu berechnen:

$$\begin{array}{llll} \text{b)} & \text{bis zu } 50.000.000 \text{ €} & & \\ & 2750 + 0,003 \times (3.012.000 - 500.000) & = & 10.286,00 \text{ €} \end{array}$$

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr. Die Gebühr wird nach der AVerwGebO NRW entsprechend den Angaben des Bauordnungsamtes der Stadt Dorsten zu 15.060,00 € berechnet.

Auslagen:

Gebühr für die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 -Luftverkehr entsprechend der LuftKostV:	500,00 €
---	----------

Gesamt	15.560,00 €
--------	-------------

Ist ein Vorbescheid vorausgegangen, werden insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.3 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.3	5.603,50 €
-----------------------------------	------------

0,1 x 5.603,50 €	560,00 €
------------------	----------

15.560,00 € - 560,00 €	15.000,00 €
------------------------	-------------

Somit werden als Gebühr festgesetzt:	<u>15.000,00 €</u>
--------------------------------------	---------------------------

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Der Landrat
IBAN	DE27 4265 0150 0090 0002 41
Kontonummer:	90 000 241
Bankleitzahl:	426 501 50
Bankverbindung:	Sparkasse Vest RE
Rechnungsnummer:	70VK1100172413

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

VII.

Begründung der Genehmigung mit zusammenfassender Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV

1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 23.08.2021 (Eingang am 09.09.2021) hat Herr Dirk Hessling die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer WEA des Typs Enercon E 160 EP5/E3 in 46286 Dorsten, Gemarkung Rhade, Flure 4, 14, Flurstücke 60, 1, 34 mit einer Nennleistung von 5.560 kW, Nabenhöhe 166,60 m, Rotordurchmesser 160 m und einer Gesamthöhe von 246,60 m beantragt. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der v. g. WEA wird gemäß § 4 BImSchG erteilt.

Die zum Beginn des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 10.05.2022 vor. Die prüfungsrelevanten Unterlagen sind letztmalig am 03.12.2022 ergänzt worden. Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen sind nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhanges der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Herr Dirk Hessling hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen hat die Durchführung der UVP bestätigt.

Für das beantragte Vorhaben wurde daher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit integrierter UVP nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag ist die sachliche Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz (LOG) gegeben.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden:

- Kreis Recklinghausen: Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutz-
Behörde, Ressort 70.1
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
Fachbereich E, Ressort Planung und ÖPNV
Fachdienst 66.1, Kreisstraßen
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 55.3 Arbeitsschutz
Dezernat 26 Luftverkehr
- Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung 6 Bergbau u. Energie
- Stadt Dorsten: Bauordnungsamt
Planungsamt
Brandschutz
Denkmalschutz
Kampfmittelräumdienst
- Gemeinde Raesfeld
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Fernstraßen-Bundesamt
- Regionalforstamt Ruhrgebiet Gelsenkirchen
- Bundesnetzagentur Berlin
- Regionalverband Ruhr Referat 15
- LWL-Münster Archäologie für Westfalen

und folgenden weiteren Stellen:

- Westnetz GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Ericsson GmbH
- Vodafone GmbH
- E-Plus Mobilfunk GmbH
- Mingas-Power GmbH
- Pledoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung
- STEAG GmbH
- Deutscher Wetterdienst (DWD)
- RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
- RAG AG
- EBV GmbH

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden, die sachverständigen Stellen und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben wurde am 10.05.2022 im Amtsblatt (Nr. 479/2022) und auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 17.05.2022 bis 17.06.2022 bei der Stadt Dorsten und dem Kreis Recklinghausen zur Einsicht aus. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen über die Internetseite des Kreises Recklinghausen und zudem gemäß § 20 UVPG über das UVP-Portal des Landes NRW zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums sowie eines anschließenden Zeitraums von einem Monat konnten gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV Einwendungen erhoben werden. In diesem Zeitraum gingen keine Einwendungen ein, so dass der Erörterungstermin entfallen konnte (§ 16 der 9. BImSchV). Der Wegfall des Erörterungstermins wurde am 26.07.2022 im Amtsblatt (Nr. 812/2022) und auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

2.1 Planungsrecht

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde bereits im Verfahren gemäß der §§ 9 und 6 BImSchG (Vorbescheidsverfahren) abschließend geprüft. Dazu wurde am 05.09.2019 eine Ausfertigung der Antragsunterlagen der Stadt Dorsten übersandt mit der Aufforderung eine planungsrechtliche Stellungnahme abzugeben und innerhalb eines Monats mitzuteilen, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt werden kann.

Die Stadt Dorsten hat sich mit Schreiben vom 07.10.2019 erstmalig zum Vorhaben geäußert. Eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens wurde darin nicht erklärt. Eine weitere Äußerung in der Sache ist binnen zwei Monaten nach Eingang der Antragsunterlagen durch die Stadt Dorsten nicht erfolgt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde somit nicht versagt, so dass gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB das Einvernehmen der Stadt Dorsten als erteilt gilt bzw. ihr Einvernehmen fingiert wurde.

Im immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid, Az.: 562.0045/19/1.6.2 vom 11.09.2020 wurde daher festgestellt, dass der Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E 160 EP5 E 2 mit einer Nennleistung von 5500 kW, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m auf dem Grundstück in der Gemarkung Rhade, Flur: 14, Flurstücke 1 und 34 und Flur: 4, Flurstück 60 in 46286 Dorsten der Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten nicht entgegensteht und dass es sich bei der beantragten Windenergieanlage um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiertes Vorhaben handelt soweit planungsrechtliche Belange betroffen sind.

Der Erteilung des v. g. Vorbescheides mit der implizierten Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens durch Fiktion wurde auch im Nachhinein nicht durch die Stadt Dorsten widersprochen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb (Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG) der beantragten WEA wurde die Stadt Dorsten am 02.05.2022 erneut beteiligt.

Die Stadt Dorsten hat sich mit Stellungnahme vom 05.07.2022 zum Vorhaben geäußert. Danach soll es sich bei der beantragten Anlage nicht um eine privilegierte Anlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handeln, da sich der beantragte WEA-Standort nicht in einer größeren Entfernung als 1.000 Meter, zu den Wohnhäusern des rechtskräftig ausgewiesenen Wohngebietes (Bebauungsplan Dorsten Nr. 142) „Hakenweg / Wulderheideweg“ befindet. Der Abstand zwischen der Mitte des Mastfußes der geplanten Windenergieanlage und dem Wohngebäude „Hakenweg 72“ beträgt 898 m.

Hierzu bleibt festzuhalten, dass die ehemalige Regelung des § 249 Abs. 3 BauGB das Land NRW ermächtigte, einen maximalen Mindestabstand von 1000 Metern oder aber auch einen niedrigeren Abstand von WEA zur Wohnbebauung festzulegen. Weiter ergab sich aus der Vorschrift nicht, dass eine WEA in einem Abstand von weniger als 1.000 m zu Wohnbebauung als unzumutbar anzusehen war.

Die Altregelung des § 249 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ordnete selbst keinen Mindestabstand an, sondern enthielt lediglich eine Ermächtigung für die Bundesländer, Mindestabstände bis zu 1000 m festzulegen.

Von dieser Ermächtigung wurde durch die Landesregierung NRW gebrauch gemacht, so dass seit dem 15.07.2021 in NRW das „Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ (BauGB-AG NRW) gilt. Danach sollen WEA in NRW, einen Mindestabstand von 1 000 m zu Wohngebäuden einhalten die in Gebieten

- mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB)
- im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind,
- im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB

liegen.

Diese gesetzliche Regelung findet jedoch keine Anwendung, soweit vor Ablauf des 21.12.2020 bei der zuständigen Behörde, ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Vorhaben zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches eingegangen ist oder wenn vor dem Inkrafttreten des BauGB-AG NRW ein immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens erteilt wurde.

Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid, Az.: 562.0045/19/1.6.2 wurde bereits am 11.09.2020 erteilt. Darin wurde über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit vorab entschieden. Die Genehmigungsbehörde ist an die Entscheidung die in diesem Vorbescheid getroffen wurde gebunden.

Insofern ist festzustellen, dass die später erlassene gesetzliche Abstandsregelung des BauGB-AG NRW für das Vorhaben nicht zur Anwendung kommt und es sich bei der beantragten WEA auch weiterhin um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiertes Vorhaben handelt.

Der Stellungnahme vom 05.07.2022 der Stadt Dorsten ist weiterhin zu entnehmen, dass der beantragte Standort im Zuge einer Potenzialflächenanalyse im ersten Schritt als Potentialfläche (Nr. 1 – Rhade-Wellbruch) ermittelt wurde.

Die anschließend von der Stadt Dorsten durchgeführte landschaftsökologische Ersteinschätzung, verbunden mit sonstigen Flächen- und Raumrestriktionen führten jedoch im Endeffekt dazu, dass der Bereich als nicht geeignet eingestuft wurde.

Durch den Antragsteller wurden die entsprechenden Fachgutachten zum Naturschutz vorgelegt und durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Recklinghausen geprüft. Insbesondere im Nachtrag zum Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die von der Stadt Dorsten vorgetragenen Flächen- und Raumrestriktionen eingegangen. Die UNB geht in Ihrer Beurteilung davon aus, dass es sich bei dem Standort der WEA nicht um einen Teilbereich eines Landschaftsschutzgebiets handelt, dem unmittelbar herausragende Funktionen zugeordnet werden (wie z.B. FFH-Gebiet, Pufferzone zu einem Naturschutzgebiet) und damit der beantragten Befreiung gem. § 67 BNatSchG entgegen zu halten wäre.

Der weiteren Beurteilung der UNB, ob durch das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, wurde unter Punkt 3 im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) noch ausführlich Raum gegeben. Dennoch ist bereits hier festzuhalten, dass die vorgebrachten Bedenken zum Naturschutz ausgeräumt werden konnten.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe (GEP Emscher-Lippe) ist der Anlagenstandort als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt.

Gemäß Ziel 19.2. des GEP Emscher-Lippe ist in den Bereichen für den Schutz der Natur dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen.

In den Gutachten, die im Rahmen der Antragstellung vorgelegt wurden, wurde nachgewiesen, dass die ökologischen Funktionen des BSN-Korridors aufrechterhalten werden können, somit besteht bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.

2.2 Baurecht und Sicherheitsleistungen für den Rückbau der WEA

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse gesichert. Es wurde die Forderung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Herstellkosten festgelegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 195.780,00 €.

Die Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis eines aktuellen Nachweises über die Standsicherheit der spätestens mit der Anzeige des Baubeginns vorzulegen ist. Zudem wird durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Das Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 160 EP5/E3 des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier vom 16.07.2021, Az.: BV-NR. E 160 EP5/E3/HT belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzt. Durch die Feuerwehr der Stadt Dorsten wurden gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben. Die vorgebrachten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen zum Brandschutz in die Genehmigung aufgenommen. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Aus der Sicht der Bauordnung der Stadt Dorsten (siehe Stellungnahme vom 05.07.2022) stellen nicht alle Bauvorlagen den Rückbau der vorhandenen WEA Enercon E40/5.40 in 46348 Raesfeld, Gemarkung Erle, Flur: 21, Flurstück: 28, dar. Daher sollten die Bauvorlagen derart aufeinander abgestimmt werden, so dass es sich um ein eindeutig definiertes Vorhaben handelt.

Dazu bleibt festzuhalten, dass sich das Anlagengrundstück der vorhandenen WEA Enercon E40/5.40 im Kreis Borken auf dem Gemeindegebiet der Stadt Raesfeld befindet. Somit besteht für die Überwachung und Stilllegung des Betriebes dieser WEA weder eine Zuständigkeit der Stadt Dorsten noch des Kreises Recklinghausen.

Doch selbst wenn die Zuständigkeit bestehen würde, wäre die fachliche Umsetzung des Rückbaus der Altanlage nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens, dass die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA Enercon E 160 EP5/E3 im Bereich Dorsten-Rhade zum Inhalt hat. Denn beabsichtigt ein Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (hier Kreis Borken) nach § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich anzuzeigen.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 15 Abs. 3 BImSchG kann dann der Rückbau einer genehmigungsbedürftigen Anlage geregelt werden.

Jedoch wird in den Gutachten zum Immissions- und Naturschutz für das beantragte Vorhaben davon ausgegangen, dass vor der Inbetriebnahme der geplanten WEA vom Typ Enercon E 160 EP5/E3 die Altanlage des Typs Enercon E40/5.40 mit einer Nennleistung von 500 kW, einer Nabenhöhe von 65 m, einem Rotordurchmesser von 40 m sowie einer Gesamthöhe von 85 m abgebaut wird. Weiter wird zur Bestimmung der Vorbelastung für Schall und Schattenwurf diese WEA nicht mitbetrachtet. Ein gemeinsamer Betrieb der beantragten WEA mit der Bestandsanlage ist also nicht zulässig.

Aus diesem Grunde wurde die folgende Nebenbestimmung unter IV Nr. 1.1 in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen:

Ein Betrieb der genehmigten WEA vom Typ Enercon E 160 EP5/E3 darf nur erfolgen, wenn die bestehende WEA vom Typ Enercon E40/5.40 in 46348 Raesfeld, Gemarkung Erle, Flur: 21, Flurstück: 28, außer Betrieb genommen wurde. Ein gemeinsamer Betrieb mit der v. g. Bestandsanlage ist unzulässig.

Weitergehende Anforderungen, wie die Stilllegung und der Abbau der bestehenden WEA vom Typ Enercon E40/5.40, sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

2.3 Luftaufsicht, Arbeitsschutz, weitere Stellen

Sowohl die Bezirksregierung Münster Dez. 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht.

Die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Ergänzend wurde als Maßnahme zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerung für die Bevölkerung festgeschrieben, dass die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert wird, d.h. die Befeuerung nur dann eingeschaltet wird, wenn sich ein Luftfahrzeug der WEA nähert.

Das beantragte Vorhaben entspricht den Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in dieser Genehmigung festgeschrieben.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinsicht auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen, Eigentümer von Bergwerksfeldern sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Es ergaben sich durch die Beteiligung eventuell betroffener Betreiber keine Hinweise auf Konflikte.

3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfungsmavorgesehen. Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt.

Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren bei dem die Genehmigungsbehörde die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen vornimmt. Dabei werden einerseits die Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten genutzt, aber andererseits auch die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden. Wenn Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemacht wurden, werden auch diese in die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einbezogen.

Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltvorprüfungen der vorlaufenden Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandenes bzw. speziell bei der Genehmigungsbehörde vorliegendes Wissen herangezogen. Schließlich bringt die Genehmigungsbehörde eigene Erkenntnisse und eigenes Fachwissen ein. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Auf eine Nachbesserung oder Anpassung der Antragsunterlagen wurde dementsprechend dann verzichtet, wenn auch ohne dies der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der Genehmigungsbehörde bekannt ist und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

3.1 Abgrenzung der Windfarm

Um eine Windfarm zu bilden, müssen die WEA zunächst in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Gemäß der Legaldefinition in § 2 Abs. 5 des UVPG besteht eine Windfarm im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aus drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden.

§ 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält.

Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG.

Welche anderen Aspekte darüber hinaus einen funktionalen Zusammenhang bilden können, hat der Gesetzgeber offengelassen. Da er dies zusätzlich zum Kriterium des Einwirkungsbereichs ausgestaltet hat, soll das Kriterium einschränkend auf die Windfarmabgrenzung wirken und einer zu weitläufigen Windfarmabgrenzung vorbeugen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten der erteilten Genehmigung verzichtet die Genehmigungsbehörde auf das Heranziehen des funktionalen Zusammenhangs für das antragsgegenständliche Vorhaben vollständig.

Die Abgrenzung der Windfarm erfolgt somit für das vorliegende Verfahren ausschließlich auf Basis des Einwirkungsbereichs (räumlicher Zusammenhang). Damit wird die Windfarm konservativ, also zu groß, abgegrenzt und somit wird mehr geprüft als ggf. eigentlich erforderlich wäre. Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist die konkret beantragte WEA des Herrn Hessling vom Typ Enercon E 160 EP5 E3.

Das Vorhaben, die Errichtung und der Betrieb der WEA des Herrn Hessling löst alleine gesehen kein UVP-pflichtiges Vorhaben aus. Überschneidungen der Einwirkbereiche, in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG, der geplanten WEA ergeben sich mit den bestehenden und geplanten WEA (ohne Rückbau) die im UVP Bericht zum beantragten Vorhaben aufgeführt werden sowie den zwischenzeitlich erteilten Vorbescheiden für weitere fünf WEA.

Die Windfarm zählt demnach 43 WEA. Das beantragte Vorhaben überschneidet sich daher mit dem Einwirkungsbereich von einer bestehenden Windfarm für die bereits eine UVP durchgeführt wurde. Dadurch wird ein Vorhaben geändert für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der geplanten WEA wäre daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich gewesen um festzustellen, ob nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG vorliegen.

Für die beantragte WEA des Herrn Hessling wurde gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag durchgeführt. Daher ist die genaue Windfarmabgrenzung in Bezug auf die Frage, ob eine UVP erforderlich ist, unerheblich. Für die Durchführung der UVP selbst und die vorzunehmenden Prüfungen nach Fachrecht und nach UVPG hat der Aspekt, ob und welche WEA formal zur Windfarm hinzu zu zählen sind oder nicht, keinen entscheidungsrelevanten Einfluss. Eine detaillierte Durchführung und Dokumentation der UVP-Vorprüfung konnte entfallen.

Neben den bestehenden WEA befinden sich am Standort des beantragten Vorhabens noch weitere zu berücksichtigende gewerbliche Anlagen.

3.2 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Die UVP war entsprechend den Vorschriften über die Durchführung einer UVP auszuführen. Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften.

Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten WEA unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch alle bereits bestehenden Anlagen. Danach ist das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen, inklusive der gewerblichen Anlagen im Umfeld der beantragten WEA, zu betrachten. Umgekehrt wird der Prüfumfang nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen der bestehenden, genehmigten oder vorher beantragten Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der beantragten WEA auch faktisch materiell zusammenwirken. Während die alleinigen Umweltauswirkungen der bereits bestehenden Anlagen, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind.

Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der relevanten WEA und der weiteren zu berücksichtigenden gewerblichen Anlagen insoweit betrachtet, als dass sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen Anlage anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf die beantragte WEA beschränkt.

3.3 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

3.3.1 Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Schallimmissionen wurde eine Schallimmissionsprognose durch die plan-GIS GmbH erstellt. Das Gutachten geht von dem Rückbau der Altanlage aus und bezieht die beantragte WEA in die Immissionsberechnung ein.

Zur Tageszeit wird die genehmigte WEA im offenen Betrieb - Volllastmodus - mit einem maximalen Schallleistungspegel von 108,9 dB(A) betrieben. Zur Nachtzeit ist für die WEA ein schallreduzierter Betrieb mit einem maximalen Schallleistungspegel von 106,6 dB(A) vorgesehen.

Für die beantragte WEA liegen für die in der Tages- und Nachtzeit beantragten Betriebsweisen noch keine Typvermessungen vor, so dass die Schallimmissionsprognose auf den vom Hersteller angegebenen Oktavspektren beruht. Die Prognosewerte wurden daher mit Sicherheitszuschlägen von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung der geplanten WEA in Ansatz gebracht.

Als Lärmvorbelastung sind zur Nachtzeit 18 kumulierende WEA der Windfarm und vier weitere gewerbliche Anlagen (zwei Blockheizkraftwerke und zwei Biogasanlagen) zu berücksichtigen.

Zur Tagzeit unterschreiten die Schallimmissionen der geplanten Anlage an den untersuchten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) und liegen somit gemäß der TA Lärm, Ziffer 2.2, nicht im Einwirkungsbereich der Anlagen.

Der beantragte WEA-Typ weist weder Ton- noch Impulshaltigkeiten auf. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren ergeben sich als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel für die Nachtzeit zwischen 33,0 dB(A) und 46,3 dB(A).

An den Wohnhäusern, welche nicht im Schallgutachten erfasst sind, sind auf Grund der größeren Entfernung zu den WEA niedrigere Beurteilungspegel gegeben. In der freien Landschaft kommt es zu einer Erhöhung des allgemeinen Geräuschpegels. Es entstehen aufgrund der Bauphase der WEA Schallimmissionen.

Bewertung:

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“.

Der Tagesrichtwert der TA Lärm ist offensichtlich eingehalten, da die am Tag geltenden Richtwerte deutlich höher liegen als die Richtwerte zur Nachtzeit (Zeit von 22:00 - 06:00 Uhr). Auch für den Nachtbetrieb weist die Schallprognose die Einhaltung der jeweils geltenden Nachtrichtwerte an fast allen Immissionsaufpunkten nach. Am Immissionspunkt IP Q weist das Gutachten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung und der schallreduzierten Betriebsweise der geplanten WEA aus, dass sich eine Überschreitung des Nachtrichtwertes um max. 1 dB(A) einstellen kann. Die TA Lärm sieht hierfür entsprechend Ziffer 3.2.1 Abs. 3 eine Irrelevanzregelung vor.

In der Rechtsprechung ist inzwischen explizit entschieden, dass diese Irrelevanzregelung auch für WEA gilt und anzuwenden ist [OVG Münster 8 B 390/15 vom 27.07.15].

Danach soll die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Da das Geräuschverhalten der WEA für den Nachtzeitraum auf garantierten Herstellerangaben basiert, wird ein Nachtbetrieb erst zugelassen, wenn für die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise ein FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird. Der Gutachter hat bei den Berechnungen auch Abschirmwirkungen und Schallreflektionen an bestehenden Gebäuden einbezogen. Das zur Genehmigung gestellte Vorhaben wird die benachbarte WEA vom Typ Enercon E40/5.40 ersetzen (Repowering). Ein gemeinsamer Betrieb mit der Bestandsanlage ist unzulässig. Die erforderliche Nebenbestimmung wurde unter III Nr. 4 in die Genehmigung aufgenommen.

Der in den LAI-Hinweisen definierte Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch den beantragten WEA-Typ eingehalten. Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt.

3.3.2 Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung:

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des Schattenwurfs wurde ein Gutachten durch das Büro plan-GIS GmbH erstellt.

Das Gutachten geht von dem Rückbau der Altanlage aus und bezieht die beantragte WEA in die Immissionsberechnung als Vorbelastung für den Schattenwurf ein. Das Gutachten prüft eine mögliche Vorbelastung bei 18 bestehenden WEA, wobei eine tatsächliche Vorbelastung durch Schattenwurf lediglich durch sechs bestehende WEA entsteht. Die jährlichen astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten der kumulierenden WEA der Windfarm und der beantragten WEA Hessling betragen an den umliegenden Wohnhäusern insgesamt zwischen 19:36 h und 52:22 h. Für die hier beantragte WEA ist der Einbau eines Schattenwurfschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung:

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/Tag reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfschaltmoduls sicher eingehalten werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung ist die erforderliche Schattenwurfabschaltung sowie mögliche bzw. verbleibende Schattenwurfzeiten in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen worden. Ein Anspruch auf Nullbeschattung besteht nicht.

3.3.3 Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Durch die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung werden Lichtimmissionen verursacht.

Bewertung:

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur Minderung der Belästigungswirkungen wird die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert auszuführt. In den Nebenbestimmungen wird zudem der Einsatz eines Dämmerungsschalters sowie die Synchronisierung der Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen festgeschrieben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

3.3.4 Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung:

Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine WEA leitet sich aus dem Grundsatz des Nachbarschutzes und hier insbesondere an dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab. Im Allgemeinen wird diese nachbarliche Konfliktlage bereits durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V. § 3 Abs. 1 BImSchG hinreichend erfasst. Diese Vorschriften formen das Gebot der Rücksichtnahme gesetzlich aus.

Für die Einzelfallprüfung, ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, hat das OVG NRW (09.08.2006, 8 A 3726/05) grobe Anhaltswerte aufgestellt:

- Beträgt der Abstand zwischen Wohnhaus und der WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten WEA, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser WEA keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der WEA, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.

- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der WEA das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der WEA, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls z.B. durch eine Sichtbeziehungsstudie.

Die Orientierungswerte hat das OVG Münster also bereits in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe bemessen, so dass die seit dem Jahr 2006 gewachsene durchschnittliche Anlagenhöhe immanent berücksichtigt wird. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Nenndrehzahl großer WEA deutlich niedriger als bei kleineren WEA ist, wodurch sich das Unruheelement der Rotorbewegung erheblich reduziert. So betrug die Nenndrehzahl der WEA vom Typ Enercon E-58, welche Gegenstand der o. g. Grundsatzentscheidung des OVG Münster war, 24,5 Umdrehungen pro Minute, während sie bei den hier geplanten WEA vom Typ Enercon E 160 EP5/E3 bei Volllast mit 9,6 Umdrehungen pro Minute, wesentlich niedriger ist.

Die aktuellen Anlagentypen haben die obergerichtliche Rechtsprechung dementsprechend nicht dazu veranlasst, die zur Orientierung dienenden Abstandsfaktoren zu erhöhen und damit den Schutzanspruch nicht nur proportional zum Anlagenwachstum, sondern überproportional zu erhöhen (Beschluss vom 18. Oktober 2021 – 8 A 2790/18 –, Rn. 54, juris).

Der Abstand der beantragten WEA zu den benachbarten Wohnhäusern beträgt überwiegend mehr als das 3-fache der Anlagengesamthöhe (740 m). Allerdings liegen zwei Wohnhäuser in einem Abstand unter dem 3-fachen der Gesamthöhe der WEA. Wohnhäuser mit einem Abstand, der geringer ist als das 2-fache der Gesamthöhe (493 m), gibt es im vorliegenden Verfahren nicht. Die zu betrachtende Gesamthöhe und der Abstand der Windenergieanlage zur nächsten Wohnbebauung bieten jedoch nur eine ungefähre Orientierung und sollen nicht pauschalierend, im Sinne eines feststehenden Grenzwertes angewandt werden.

Die Sichtbeziehungsuntersuchung zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung der beantragten WEA durch die plan-GIS GmbH vom 07.09.2021, Nr. 4_21_025, Rev. 01 hat sich deshalb u.a. an den folgenden Kriterien orientiert:

- Anlagenparameter (Höhe, Rotordurchmesser)
- Örtliche Verhältnisse (Entfernung, Lage und Nutzung von Räumlichkeiten, Fenster, Abschirmung, meteorologische Effekte wie z. B. die Hauptwindrichtung, Blickwinkel, topografische Situation, Vorbelastung, Lage von Terrassen)
- Planungsrechtliche Lage der Wohngebäude

Darauf aufbauend wurde eine einzelfallbezogene Beurteilung der optischen Wirkung der geplanten WEA für fünf Wohnhäuser durchgeführt.

Der Gutachter hat dabei die Lage, Nutzung und Ausrichtung der Wohnräume der einzelnen Wohnhäuser unter Berücksichtigung des Blickwinkels auf die WEA betrachtet. Zusätzlich wurden die Sichtverschattung durch Bewuchs und eine optische Vorbelastung durch bestehende WEA, etc. mit in die Betrachtung einbezogen.

Das zur Beurteilung der Auswirkungen der optisch bedrängenden Wirkung der geplanten WEA erstellte Gutachten enthält neben der geplanten WEA noch 18 weitere bestehende WEA in der näheren Umgebung als Vorbelastung. Diese WEA liegen zur betrachteten Wohnbebauung im 7,2 bis 21,8-fachen Abstand der WEA-Gesamthöhe.

Bewertung:

Die beantragte WEA bewegt sich mit einer Gesamthöhe von 246,60 m in der für moderne WEA heute üblichen Größenspanne.

Innerhalb des 2,8-fachen Abstands der Gesamthöhe (693 m und 701 m) befinden sich die Wohnhäuser Erler Straße 120 und 124 in Dorsten-Rhade. Diese Wohnhäuser werden durch die Betreiber der WEA bewohnt. Die Wohnhäuser Werlo 44 (hier befinden sich 2 WH), Raesfeld und Wellbrockweg 208a, Dorsten liegen in einem Abstand von dem dreifachen bzw. dem 3,1-fachen der Gesamthöhe der WEA.

An diesen fünf Wohnhäusern wurde eine intensive Einzelfallprüfung durchgeführt um eine potentiell gegebene optisch bedrängende Wirkung beurteilen zu können. Um sich einen eigenen Eindruck zu verschaffen, fand auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde am 26.10.2022 ein Ortstermin statt, an dem die Situation der v. g. Wohnhäuser vor Ort in Augenschein genommen wurde. Die Beurteilung der optischen Wirkung der WEA beruht daher auf den Erkenntnissen der Besichtigung aus dem Vororttermin und aus den detaillierten Angaben der vorgelegten Sichtbeziehungsuntersuchung.

Die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung der WEA durch die Sichtbeziehungsstudie belegt, in Übereinstimmung mit der Einschätzung des Bauordnungsamtes der Stadt Dorsten und der Genehmigungsbehörde, dass aufgrund der Gegebenheiten des Einzelfalls von keiner optisch bedrängenden Wirkung der beantragten WEA auf die benachbarten Wohnhäuser auszugehen ist. Es ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass sich die „optisch bedrängenden Wirkung“ alleine auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme bezieht. Es handelt sich hierbei weder um eine Umwelteinwirkung des Umweltfachrechts noch um eine Immission im Sinne des BImSchG. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme leitet sich dabei nur von der optischen Wahrnehmung des Baukörpers ab und lehnt sich an die optische Wirkung klassischer Bauwerke an. Da eine optisch bedrängende Wirkung keine Gesundheitsgefahr darstellt, kann eine Zustimmung der Anwohner in die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung einbezogen werden.

Abschließend wurde eine mögliche einkreisende Wirkung der beantragten WEA mit den als Vorbelastung vorhandenen WEA auf die Wohnhäuser geprüft. Die Sichtbarkeit der bereits bestehenden WEA ist durch die Entfernung und abschirmende Objekte stark eingeschränkt. Eine Einkreisung der betreffenden Wohnbereiche liegt somit nicht vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

3.3.5 Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Sie besitzen ein spezielles Blitzschutzsystem, das Blitze sicher ins Erdreich ableitet.

Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Bei der Überschreitung von bestimmten Parametern, die die Sicherheit der Anlage betreffen, wird die Anlage gestoppt und in einen sicheren Zustand gesetzt.

Der Abstand der WEA zu dem am nächsten gelegenen Wohnhaus beträgt ca. 693 m.

Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Bewertung:

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß.

Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an. Mit den vorgesehenen Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen der WEA ist das Risiko wie bei anderen Bauwerken (Hochspannungsleitungen, Brücken, etc.) zu bewerten.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen. In Abhängigkeit von der Abschaltursache werden unterschiedliche Bremsprogramme ausgelöst um die WEA im Schadensfall zu stoppen und in einen sicheren Zustand zu versetzen. Die Anlage ist dafür mit Abschaltsensoren ausgestattet, die greifen, wenn beispielsweise die Nenndrehzahl überschritten wird oder zu starke Vibrationen und Schwingungen an Hand einer Auslenkung der Turmspitze zu verzeichnen sind.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und damit auch die Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Einsatz ist in den Nebenbestimmungen festgeschrieben.

3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

3.4.1 Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Bezüglich der spezifischen betriebsbedingten und baubedingten Auswirkungen der geplanten WEA, als Teil einer Windfarm, wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die Methodik der Artenschutzprüfung (ASP) erfolgte nach dem Leitfaden des MUNLV und des LANUV zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Die Artenschutzprüfung erfolgt stufenweise. Für alle nicht in Anhang 1 des Leitfadens als WEA-empfindliche Vogelarten aufgeführten Arten ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Da die Prüfung in Stufe I ergab, dass bei einigen Arten die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, wurde eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt. Die ASP II erarbeitet auch die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets für die ASP und die Kartierungen des faunistischen Artenspektrums wurden nach den Vorgaben des Leitfadens NRW durchgeführt. Der Untersuchungsraum variiert grundsätzlich in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und deren Empfindlichkeiten gegenüber WEA (artspezifischer Untersuchungsraum).

Als Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Wirkungen der Windfarm wurden folgende Datenquellen ausgewertet: die Daten des LANUV NRW zu Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Vogelarten, Biotop- und Fundortkataster sowie das Messtischblatt M4207 (alle Quadranten) zu planungsrelevanten Arten, Abfrage bei den Naturschutzbehörden und der Biologischen Stationen Recklinghausen.

Im Gutachten wurden 26 planungsrelevante Vogelarten erfasst, wobei für mindestens 15 Arten im Untersuchungsgebiet sicher der Status „Brutvogel“ bestimmt werden konnte, während für eine weitere zumindest ein Brut- bzw. Revierverdacht vorliegt. Die restlichen Arten sind als Durchzügler oder Nahrungsgäste anzusprechen.

Sieben der erfassten Arten gelten als WEA-empfindliche Arten gemäß Leitfaden NRW (Leitfaden ‚Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen‘ Fassung vom 10.11.2017). Davon ist eine Art als Brutvogel in den artspezifischen Untersuchungsraden erfasst worden (Waldschnepfe).

Die planungsrelevanten Arten Star und Gartenrotschwanz sind zwar nicht WEA-empfindlich, aber durch die bauvorbereitenden Gehölzrodungen kommt es zum Verlust von Brutquartieren, die auszugleichen sind. Die ebenfalls planungsrelevante Feldlerche ist im Hinblick auf brutzeitbedingte Störungen ebenfalls durch den Baubetrieb potentiell betroffen.

Die UNB des Kreises Recklinghausen hat die Unterlagen geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der ermittelten Maßnahmen durch den Bau und den Betrieb der WEA keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Bereich Artenschutz zu erwarten sind.

Bewertung:

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Vögel

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die artspezifischen Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den Betrieb der WEA nicht erfüllt sind.

Durch die Baufeldfreimachung und die damit verbundene Rodung von Gehölzen kann es möglicherweise zu baubedingten Beeinträchtigungen von Baum- und Gehölzbrütern sowie Fledermäusen (s. u.) kommen. Deshalb wird vor Beginn der Rodungsarbeiten eine Höhlenbaum- und Baufeldkontrolle durch die ÖBB durchgeführt.

Um mögliche Störungen sowie Tötungen bzw. Verletzungen des Stars, des Gartenrotschwanzes und anderer Baum- und Gehölzbrüter zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Bau- und Fällzeitenregelung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden. Speziell für den Star und für den Gartenrotschwanz werden zudem geeignete Ersatzquartiere geschaffen (CEF). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen können erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von Vögeln im Zuge der bauvorbereitenden Arbeiten und der Errichtung der WEA ausgeschlossen werden.

Um Gelegeverluste und die Tötung von Jungvögeln bei den hier festgestellten Feldlerchen zu vermeiden, wurde ein Bauzeiteausschluss vom 01.04. bis 15.08. im Genehmigungsbescheid aufgenommen. Dieser kann nur dadurch aufgehoben werden, indem die ökologische Baubegleitung die hierfür erforderlichen Maßnahmen ergreift bzw. anordnet.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Vögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde mit der Waldschnepfe eine Art nachgewiesen, die aufgrund ihres Meideverhaltens potentiell durch den Betrieb der WEA beeinträchtigt werden kann. Das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann aber ausgeschlossen werden, so dass keine Maßnahmen erforderlich werden.

Auch der nur jeweils einmal nachgewiesene Kiebitz und Uhu löst keine Konflikte mit dem § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist hier nicht zu erwarten.

Andere WEA-empfindlichen Vogelarten wurden lediglich vereinzelt bzw. in größerer Entfernung zum Standort festgestellt (v. a. Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke und Weißstorch sowie durchziehende nordische Gänse). Da der Gesamtlebensraum dieser Arten sehr groß ist bzw. die Brutplätze nicht innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche liegen, wird ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen.

Die sonst im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten weisen nur eine geringe Kollisionsgefährdung gegenüber Windenergieanlagen auf oder werden trotz regelmäßiger Schlagopferfunde aufgrund ihrer Häufigkeit in NRW und dem unter die Signifikanzschwelle fallenden Tötungsrisiko nicht als windenergiesensibel eingestuft (v. a. Mäusebussard). Auch hier entfällt eine vertiefende Betrachtung.

Beurteilung unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen: Innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche um den Standort ist mit der Waldschnepfe nur eine WEA-sensible Vogelart nachgewiesen worden. Für zwei im Bereich der Zuwegung vorkommende Brutvögel (Gartenrotschwanz und Star) sind entsprechende CEF-Maßnahmen entwickelt und festgeschrieben worden. Eine Betroffenheit weiterer WEA-sensibler Vogelarten durch die Anlage bzw. den Betrieb der WEA kann unter Wahrung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Fledermäuse:

Durch die Rodung von Bäumen für die Errichtung der temporären und dauerhaften Zufahrtsflächen können potentielle Quartiere und somit Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten verloren gehen. Zudem kann es zu einer Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und ggf. zur Tötung von Einzelindividuen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen. Deshalb ist vor Beginn der Rodungsarbeiten durch die ÖBB eine Untersuchung der betroffenen Höhlenbäume im Hinblick auf einen möglichen Besatz durchzuführen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse:

In den Messtischblättern werden sechs Fledermausarten aufgeführt, von denen mit der Zwergfledermaus, dem Abendsegler und der Breitflügelfledermaus drei Arten als besonders windenergiesensibel eingestuft sind. Konkrete Nachweise zum Vorkommen im Standortumfeld liegen für diese Arten nicht vor, sind aber auch nicht auszuschließen.

Die Zwergfledermaus wird aufgrund der hohen Kollisionsrate gemäß Schlagopferkartei als WEA-empfindlich angesehen. Sie ist jedoch mit Abstand die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen und kommt in nahezu jeder Ortschaft vor. In der aktuellen Roten Liste NRW (LANUV 2011) wird die Art als „ungefährdet“ geführt. Aufgrund der Häufigkeit können bei dieser Art Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Jedoch können Vorkommen – auch in Form von Wochenstubenquartieren – im Einwirkungsbereich der WEA nicht ausgeschlossen werden.

Für die Breitflügelfledermaus besteht gemäß Leitfaden NRW ein Kollisionsrisiko vor allem im Umfeld von Wochenstuben. Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Vorkommen – auch in Form von Wochenstubenquartieren – im Einwirkungsbereich der WEA sind eher nicht zu erwarten aber nicht auszuschließen.

Für den Großen Abendsegler wie auch für den Kleinabendsegler hat Nordrhein-Westfalen vor allem auch eine Bedeutung als Durchzugs- und Paarungslebensraum. Während des Zuges bewegen sie sich im freien Luftraum und sind dabei durch Windenergieanlagen potentiell gefährdet. Ein Schlagrisiko kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann trotz fehlender vertiefender Untersuchungen zur Artengruppe der Fledermäuse durch eine Abschaltung der WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10 zur Nachtzeit und bei bestimmten meteorologischen Verhältnissen vermieden werden. Unter Berücksichtigung der im Genehmigungsbescheid als Auflage formulierten vorsorglichen Abschaltung in Verbindung mit dem optionalen Gondelmonitoring und den sich daraus ggf. ergebenden Anpassungen des Abschaltalgorithmus werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Avifauna werden die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt. Diese Maßnahmen für die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Risikominimierung sind daher in Nebenbestimmungen zum Bescheid festgeschrieben. Gemäß dem Leitfaden Artenschutz ist für alle nicht in Anhang 1 als WEA-empfindlich aufgeführten Vogelarten im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Im Hinblick auf die ebenfalls windsensiblen Fledermausarten kann durch die leitfadenkonforme Abschaltung der Windenergieanlage ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

3.4.2 Habitatschutz / Natura 2000 – Gebiete,

Zusammenfassende Darstellung:

Die geplante Windenergieanlage liegt ca. 800 m vom nächstgelegenen FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbachs“, DE-4208-301 entfernt. Es ist keine Beeinträchtigung der Ziele des Habitatschutzes zu erkennen.

Die nächstgelegenen Vogelschutzgebiete sind deutlich über 10 km vom Vorhaben entfernt.

Auf die Entwicklungsziele dieser Gebiete hat die in großer Entfernung geplante WEA sowie auch die anderen WEA des Windparks keine negativen Wirkungen.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG. Eine Verträglichkeitsprüfung ist auf Grund der offensichtlich fehlenden nachteiligen Wirkung der geplanten WEA auf Natura 2000-Gebiete nicht erforderlich. Eine Barrierewirkung oder eine Behinderung von Austauschbeziehungen zu anderen VSG- oder FFH-Gebieten ist auf Grund der Entfernung, Lage und der Weitläufigkeit der Windfarm mit großen Abständen der WEA untereinander nicht gegeben. Unabhängig davon wurden bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen auch keine wesentlichen festen Austauschbeziehungen, die über das Gebiet der Windfarm verlaufen, festgestellt. Beide genannten Befunde schließen jeweils selbsttragend negative Auswirkungen der Windfarm in ihrer Gesamtheit auf ggf. in den Gebieten vorkommende windenergiesensible Vogelarten aus.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Der Habitatschutz des BNatSchG ist nicht berührt, so dass er bei der Entscheidung nicht berücksichtigt zu werden braucht.

3.4.3 weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Nationalparks, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind in der Region nicht vorhanden und somit nicht vom vorliegenden Vorhaben betroffen. Jedoch befinden sich im Umfeld der geplanten WEA (1000 m-Radius) Naturschutzgebiete. Auch Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG kommen im näheren Umfeld vor. Beeinträchtigungen des Biotopschutzes gem. § 30 BNatSchG sind aber durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht erkennbar.

Die WEA ist in einem Landschaftsschutzgebiet geplant. Da sich der Schutzzweck des Landschaftsschutzes eher aufgrund des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Funktionen des Landschaftsschutzgebietes bezieht, wird dieses Thema im Kapitel 3.8.2 behandelt.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage sind §§ 23-25 und 30 BNatSchG. Es sind keine rechtlich erheblichen Auswirkungen gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit vorliegt, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

3.4.4 Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung:

Der Standort der geplanten Anlage liegt auf einer Ackerfläche in der Nähe des Rhader Bachs im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 „Rhader Höfe“.

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst betroffen sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu unter Schutzgut Boden), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Versiegelungsfläche und der ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers zu vernachlässigen.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird im Wesentlichen bestimmt durch den landwirtschaftlich genutzten Freiraum mit naturnahen Landschaftselementen sowie die eingestreuten Waldgebiete des Raumes.

Naturnahe Landschaftselemente sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen.

Für die Errichtung der WEA einschließlich der Nebenanlagen werden für die Erschließung in geringem Maß Gehölze in Anspruch genommen. Diese Erschließung findet außerhalb der Anlagengrundstücke statt, so dass die Eingriffe in den Gehölzbestand in einem parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren laufenden Verfahren abgehandelt werden. Bei der Planung wurde der Flächenverbrauch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Im Vergleich zur Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebiets (558,5 ha) ist die Flächeninanspruchnahme relativ gering.

Die Eingriffe werden entsprechend der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 14 ff) abgearbeitet und kompensiert. Nach § 17 (1) BNatSchG hat die untere Naturschutzbehörde ihr Benehmen für alle Eingriffe auf den Antragsgrundstücken erteilt.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird im Kapitel 3.8.1 betrachtet.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG.

Als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG gelten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 15 (2) BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Bei der Planung wurde der Flächenverbrauch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Die Auswirkungen auf die abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Klima / Luft) sowie die Biotoptypen beschränken sich im Wesentlichen auf die von den Anlagen (WEA, Zuwegung, Kranstellflächen und Baustelleneinrichtungsflächen) dauerhaft oder temporär in Anspruch genommenen Flächen. Die Bewertung erfolgt anhand der Methode des Kreises Recklinghausen (4. überarbeitete Fassung, Stand 4/2013). Als Grundlage für die Beurteilung der Eingriffe dient eine Biotoptypenkartierung auf einer mit 42 ha großzügig abgegrenzten Fläche um die geplante Anlage sowie um die sonstigen geplanten Eingriffsflächen (Zuwegung, Kranstellfläche, Montage- und Lagerflächen).

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sind als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.5 Schutzgut Boden und Fläche

3.5.1 Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung

Der Einfluss des Vorhabens auf das Schutzgut Boden beschränkt sich auf die unmittelbar durch den Bau der WEA und die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen beanspruchten Flächen. Zur Erschließung des Anlagenstandortes werden, soweit möglich, die im Untersuchungsraum vorhandenen Straßen und Wirtschaftswege genutzt.

Durch die Versiegelung oder Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt. Der Boden wird auf Grundlage der im Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definierten natürlichen Boden- und Archivfunktionen sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen beurteilt.

Im Untersuchungsraum um die geplante WEA sind mehrere Bodeneinheiten vorhanden. Es sind die Bodentypen Niedermoor und Gley und Podsol-Gley betroffen. Im Bereich der Zuwegung für die Großkomponenten liegen die Bodentypen Braunerde und Pseudogley-Braunerde mit unterschiedlicher Podsolierung, weitgehend tief reichend humos, z.T. Plaggenesch und Pseudogley-Braunerde, vereinzelt Gley-Braunerde mit unterschiedlicher Podsolierung, weitgehend tiefreichend humos, z.T. Plaggenesch vor.

Aus der Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen (2017) geht hervor, dass im Bereich der geplanten WEA keine Böden mit hohem oder sehr hohem Grad der Funktionserfüllung liegen. Gemäß der zusammenfassenden Gesamtbewertung liegt keine Schutzwürdigkeit vor. Im Bereich der Auffahrt der Zuwegung für Großkomponenten von der K 13 auf das Grundstück des Vorhabenträgers liegt kleinflächig ein aufgrund der Archivfunktion schutzwürdiger Boden vor. Für die Errichtung der WEA werden 5.949 m² Fläche in Anspruch genommen (2.459 m² dauerhaft und 3.490 m² temporär). Zudem wird für die Anlieferung der Großkomponenten eine Zuwegung mittels Stahlplatten von der K 13 bis zum geplanten WEA-Standort auf insgesamt 6.397 m² verlegt und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder vollständig zurückgebaut.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen durch die dauerhafte Vollversiegelung der Flächen und damit im Verlust von Bodenfunktionen auf einer Fläche von insgesamt 2.459 m². Dabei sind keine schutzwürdigen Böden betroffen.

Die temporären Zuwegungen und Montage- / Lagerflächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in die vorherigen Nutzungen überführt. Zudem wird der Boden vor Verdichtung durch die Auslegung von Stahlplatten geschützt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf den schutzwürdigen Boden zu erwarten sind.

Weiter sind die teilweise Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, eine funktionsgerechte Nutzung des Bodenaushubs und die Aufwertung der Kompensationsflächen, die im Rahmen eines Ökokontos angelegt wurden als Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden vorgesehen.

Aufgrund der lokal begrenzten Wirksamkeit des Eingriffs sind kumulative Effekte innerhalb der Windfarm nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Beeinträchtigung allgemeiner Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme wird multifunktional durch die Kompensation der betroffenen Biotoptypen ausgeglichen. Schutzwürdige Böden werden nicht erheblich beeinträchtigt.

3.5.2 Abfall

Zusammenfassende Darstellung:

Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Die anfallenden Mengen sind gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an.

Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt (Stahl, Beton, etc.) oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger.

Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist die Anlagenbetreiberin ihrer Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Die fachliche Umsetzung des Rückbaus der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt.

3.6 Schutzgut Wasser

3.6.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung:

Das Vorhaben kann im Bereich der Bauflächen unmittelbar auf Oberflächengewässer wirken, mittelbar sind Auswirkungen auf Grundwasserfunktionen und Gewässerqualität in einem weiteren Umkreis vorstellbar.

Die beantragten WEA besitzen nur ein geringes Potential zur Boden- und Gewässerverunreinigung, da mit relativ geringen Mengen an wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Für die einheitliche Bestimmung und Einstufung der wassergefährdenden Stoffe wurde die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ herangezogen.

Abwässer fallen bei der Errichtung und beim Betrieb der WEA nicht an.

Der Einsatz wassergefährdender Stoffe beim Betrieb der WEA ist auf die Hydraulik und die Schmierung der Anlage beschränkt.

Bewertung:

§ 62 WHG i. V. m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Die Anforderungen der AwSV werden durch die Anlagenausrüstung und die vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen erfüllt.

Durch konstruktive Maßnahmen zur Sicherung von leakagebedingten Austritt von Schmiermitteln und den entsprechenden Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass das abfließende Niederschlagswasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt ist. Eine kontinuierliche Fernüberwachung der WEA gewährleistet, dass der Austritt von wassergefährdenden Stoffen frühzeitig erkannt wird. Durch den fachgerechten Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen entsprechend dem WHG und der AWSV ist das Gefährdungspotential so gering, dass nicht von Beeinträchtigungen auszugehen ist. Weder durch den Bau der WEA noch durch die Errichtung der Nebenanlagen werden erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes hervorgerufen.

Daher sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser durch wassergefährdende Stoffe nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt. Zur Absicherung wurden entsprechende Nebenbestimmungen festgeschrieben.

3.6.2 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Das Gebiet der beantragten WEA liegt in der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes „Holsterhausen/Üfter-Mark“. Ein Überschwemmungsgebiet liegt nicht vor.

Bewertung:

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes „Holsterhausen/Üfter-Mark“ sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden.

3.6.3 Abstände von Gewässern / Grundwasser

Zusammenfassende Darstellung:

Als Fließgewässer verlaufen im Westen des Untersuchungsgebietes in Nord-Süd-Richtung der Rhader Bach und ein Graben, der im Süden in den Rhader Bach mündet. Auf der Hofstelle Hesslering befindet sich ein künstlich angelegter Teich. Im Eingriffsbereich befinden sich keine Gewässer. Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Halterner Sand/Hohe Mark“. Der mengenmäßige Zustand wird als gut und der chemische Zustand aufgrund zu hoher Nitratwerte als schlecht bewertet.

Bewertung:

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Gewässern oder des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe sind nicht zu erwarten. Grundwasserbeeinträchtigende Wirkungen wie Grundwasserabsenkung, Grundwasserstau, Verminderung der Grundwasserneubildung und die Veränderung von Grundwasserströmen sind durch die Errichtung und den Betrieb der WEA ebenfalls nicht zu erwarten. Da keine Schadstoffeinträge in Grundwasser und Oberflächengewässer zu erwarten und die Auswirkungen der Bodenversiegelung auf den Wasserhaushalt nur lokal wirksam sind, können keine kumulierenden Wirkungen der Windfarm auf das Schutzgut Wasser abgeleitet werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

3.7 Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung:

Durch WEA werden keine Luftschadstoffe und keine Klimagase emittiert. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle. Kleinräumig werden Aufheizungseffekte durch die Versiegelung auftreten und es gehen in geringem Maße Kaltluftentstehungsflächen verloren.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG.

Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Neuversiegelung durch das Fundament der WEA inklusive der Kranstellfläche und Zuwegung wird in der überwiegend unversiegelten Landschaft mesoklimatisch unbedeutsam sein.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Da keine negativen Auswirkungen durch den Bau und Betrieb von WEA auf das Schutzgut Klima / Luft entstehen, sind auch keine negativen kumulierenden Wirkungen gegeben. WEA dienen der regenerativen Stromerzeugung sowie der Verminderung des CO₂ Ausstoßes und leisten somit einen Beitrag zur langfristigen Verbesserung des globalen Klimas. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können jedoch keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

3.8 Schutzgut Landschaft

3.8.1 Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung:

Die Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bezieht sich auf den Raum, in dem Auswirkungen von WEA als erheblich wahrgenommen werden können. Dieser wird im Windenergie-Erlass NRW als Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe um den geplanten WEA-Standort, hier: 3.699 m festgelegt.

Als Bauwerke mit technisch-künstlichem Charakter gehen von WEA wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und diese bei großer Anzahl und Verdichtung dominieren und prägen können. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen daher unvermeidbar.

Der geplante WEA-Standort befindet sich auf einer Ackerfläche in einer überwiegend durch intensive Landwirtschaft geprägten Landschaft. Der Bereich befindet sich nordwestlich von Dorsten-Rhade.

Der Landschaftsraum ist bestimmt durch den Wechsel von Acker- und wenigen Grünland- und Waldflächen. Einige Gewässer und kleinere Feuchtgebiete lockern die Landschaft auf. Bedeutende Verluste an prägenden und belebenden Strukturen sind nicht zu erwarten, da für das Vorhaben fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden und Gehölzflächen nur in geringem Maße beansprucht werden. Die untersuchten Flächen haben eine überwiegend sehr geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild. Ca. 1/6 des Untersuchungsraumes weist eine hohe Wertigkeit aus. Im Raum um die geplante WEA befinden sich bereits weitere WEA. Die geplante WEA ist aufgrund des Waldanteils im näheren Umfeld des Landschaftsraumes nicht überall einsehbar. Die Beeinträchtigungen werden mit Ausnahme der sichtverschatteten Bereiche im gesamten Untersuchungsgebiet wahrnehmbar sein.

Bewertung:

Um die geplante WEA ergibt sich eine betroffene Gesamtfläche von ca. 4.298 ha. Bei den betroffenen Landschaftsbildtypen handelt es sich um einen Wechsel aus offener Agrarlandschaft, Wald-Offenland-Mosaik, Wald, Bachtal, und Siedlung/Gewerbe.

Im Untersuchungsradius von 3.699 m werden die Landschaftsräume LBE-I-009-A, LBE-I-009-W2, LBE-IIIa-068-B, LBE-IIIa-068-O, LBE-IIIa-068W1 und LBE-IIIa-068W2 von der Planung betroffen sein bzw. tangiert. Die Wertstufe des Landschaftsbildes wird der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW entnommen. Eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes leitet sich aus den Bewertungen der Kriterien „Eigenart“, „Vielfalt“ und „Schönheit“ ab.

Die untersuchten Flächen (Landschaftsbildeinheiten) setzen sich zu ca. 84 % zusammen aus Flächen mit sehr geringer bis mittlerer Bedeutung. Flächen mit hoher Bedeutung haben einen Flächenanteil von ca. 16 %. Erhebliche Konflikte ergeben sich weniger im direkten Nahbereich als vielmehr aufgrund der Fernwirkung und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen der angrenzenden Landschaftsräume.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA sind aufgrund der Höhen der Anlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Der Wirkungsbereich der WEA überschneidet sich mit den Wirkungsbereichen anderer bestehender und geplanter WEA im Umfeld, was jedoch nicht bedeutet, dass sich zwangsläufig erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulierende Wirkungen ergeben. Die direkt benachbarte WEA des Antragstellers wird im Zuge der Errichtung der im aktuellen Genehmigungsverfahren beantragten WEA zurückgebaut. Die anderen WEA-Standorte im Umfeld befinden sich zum einen in mindestens 2 km Entfernung und zum anderen oft in durch Gehölzstrukturen gekammerten Landschaftsräumen, so dass Sichtbeziehungen immer wieder unterbrochen werden.

Durch die bereits bestehenden bzw. geplanten WEA wird der Landschaftsraum derzeit bereits durch die Windenergienutzung mitgeprägt, so dass sich der ursprüngliche Charakter und somit die Eigenart und die Natürlichkeit in der Vergangenheit bereits geändert hat und WEA ein Bestandteil der agrarisch geprägten Kulturlandschaft geworden sind. Da der Standort der geplanten WEA in unmittelbarer Nähe zu weiteren Windenergieanlagen (Bestand und Planung) liegt, wird sich der Landschaftseindruck verändern. Durch die Bündelung der WEA wird aber verhindert, dass sich Windenergieanlagen über den gesamten Landschaftsraum verteilen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bau der WEA zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne der Naturschutzgesetzgebung führt, die aufgrund der Höhe der Anlage nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Deshalb ist für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine Ersatzgeldzahlung zu leisten.

Von erheblichen nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht auszugehen, da die geplante WEA aufgrund des hohen Waldanteils in weiten Teilen des Landschaftsraumes nicht einsehbar ist, der betroffene Raum überwiegend nur eine mittlere Bedeutung besitzt und der Bereich bereits durch bestehende WEA geprägt wird.

Gemäß dem Windenergie-Erlass NRW sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i.V.m. dem WEA-Erl. 18 sieht somit eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des WEA-Erl. 18 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet.

Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 BNatSchG auszugleichen ist.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung ist im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

3.8.2 Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Zusammenfassende Darstellung:

Das Bauvorhaben ist im Außenbereich der Stadt Dorsten, im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 "Rhader Höfe" geplant. Da sich die Anlage nicht im Bereich einer planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszone befindet, ist für deren Errichtung eine naturschutzrechtliche Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den entgegenstehenden Verboten der LaSchVO zu erteilen. Die erforderliche Befreiung ist von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst. Es handelt sich nach Prüfung und Abwägung der UNB beim Standort der WEA um einen Teilbereich eines LSG, dem nicht unmittelbar herausragende Funktionen zugeordnet werden (FFH-Gebiet, Pufferzone zu einem Naturschutzgebiet), die der beantragten Befreiung entgegen zu halten wären. Die im Regionalplan für den Standort der WEA dargestellte BSN-Fläche (Bereich zum Schutz der Natur) und die vom LANUV ausgewiesene Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung machten es erforderlich, dass sich in den Gutachten intensiver mit der ökologischen Funktion dieses Korridors zwischen den Naturschutzgebieten Rhader Wiesen, Kranenmeer und Wessendorfer Elven auseinanderzusetzen war. Nach Auswertung dieser Gutachten und unter Würdigung und Abwägung der Tatsache, dass der überwiegende Außenbereich des Kreisgebietes Recklinghausen unter Landschaftsschutz gestellt ist, kann die flächenhafte Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten dem öffentlichen Belang ‚Ausbau der Windenergie‘ aus fachbehördlicher Sicht nicht grundsätzlich und hier auch nicht im Speziellen entgegengehalten werden. Die überwiegend mittlere und nur relativ kleinflächig vorzufindende hohe landschaftsästhetische Wertigkeit wird in den vorgelegten Gutachten ausreichend berücksichtigt und führt zu der ermittelten Ersatzgeldleistung.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage für Naturparks und geschützte Landschaftsbestandteile sind die §§ 27, 29 BNatSchG. Durch den Bau der geplanten WEA kommt es zu einer Überformung der Landschaft. Die Windenergieanlage wird die umgebenden Wälder deutlich überragen. Diese Überformung wird im umgebenden Raum deutlich wahrzunehmen sein. Auch im Zusammenwirken mit den bestehenden WEA in Richtung Heiden und nördlich von Erle wird die Technisierung der Landschaft zunehmen.

Es handelt sich nach Prüfung und Abwägung beim Standort der WEA jedoch nicht um einen Teilbereich eines Landschaftsschutzgebietes, dem nachweisbare Funktionen zugeordnet werden, die einer naturschutzrechtlichen Befreiung entgegen zu halten wären. Für das Landschaftsschutzgebiet sind keine über die allgemeinen Festsetzungen hinausgehenden Ge- und Verbote formuliert.

Für die Teile, der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Eingriffsflächen (wie z. B. Zuwegung, Logistikfläche), die außerhalb des eigentlichen Anlagengrundstücks liegen, ist wie für die erforderlichen Leitungslegungen und Netzübergabestationen und Maßnahmen, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gebündelt werden, eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB zu beantragen. Die naturschutzrechtliche Genehmigung muss vor Baubeginn vorliegen.

Die Zuwegung zur WEA soll über die K13/Lembecker Straße erfolgen. Diese ist in Teilen als geschützte Allee gem. § 41 LNatSchG ausgewiesen. Nach jetzigem Kenntnisstand erfolgt die Zuwegung für die WEA des Antragstellers derart, dass keine Bäume der Allee beseitigt werden müssen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die überwiegend mittlere und nur in Teilbereichen hohe landschaftsästhetische Wertigkeit des Anlagenumfeldes wird in den Naturschutzgutachten ausreichend berücksichtigt und führt zu der im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelten Ersatzgeldleistung gemäß dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung NRW.

Die Errichtung und der Betrieb von WEA zur Erzeugung erneuerbarer Energie liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass eine Befreiung von den Ge- und Verboten der Landschaftsschutzverordnung erteilt wurde.

3.8. 3 nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassende Darstellung:

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder –funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können.

Das Vorhaben liegt im Naturpark Hohe Mark, welcher sich sehr weiträumig erstreckt.

Der Untersuchungsradius für die Erholungsnutzung beträgt das 15fache der Gesamthöhe um den geplanten WEA-Standort (3.699 m).

Der Standort liegt relativ zentral im Naturpark „Hohe Mark“, der sich von Wesel im Westen bis nach Datteln im Osten und von Bottrop im Süden bis nach Velen im Norden erstreckt. Er umfasst insgesamt eine Fläche von 1.040 Quadratkilometern.

Die Landschaftsformen des Naturparks sind vielfältig. Im Norden erstreckt sich die Parklandschaft des Münsterlandes, die sich durch Wiesen, Äcker, Weiden, Moore und kleinere Wälder auszeichnet. Daran schließt sich die Waldlandschaft mit der Hohen Mark, der Haard, den Halterner Bergen und dem Dämmer Wald, der Üfter Mark sowie dem Diersforter Wald an. Die Wasserlandschaft des Naturparks zeichnet sich durch die Niederungen der Lippe und den Halterner Mühlenbach sowie den Halterner Stausee bis zur Stevermündung aus. Parallel zur Lippe verläuft der Wesel-Datteln-Kanal. Die Folgelandschaft im Süden des Naturparks Hohe Mark ist durch die Industriegeschichte des alten Ruhrgebietes geprägt. Tätigkeiten des Menschen wie der Bergbau oder die Sand- und Tongewinnung verändern die Landschaft stetig.

Alle Landschaften des Naturparks bieten Erholungssuchenden zahlreiche Naturerlebnisse und interessante Freizeitangebote, wie z.B. die Wildpferdebahn im Merfelder Bruch, zahlreiche Schlösser und kulturhistorische Objekte.

Wesentliche Freizeiteinrichtungen oder Sehenswürdigkeiten sind im direkten Umfeld des WEA-Standortes nicht vorhanden und somit von der Errichtung der WEA nicht betroffen.

Bewertung:

Die umgebende Kulturlandschaft wird durch die Bauflächen und die WEA teilweise überformt, bleibt aber im Wesentlichen erkennbar. Das Vorhaben ist somit mit Beeinträchtigungen verbunden, die zwar zu einer Einschränkung ihrer Bedeutung, ihrer Erlebbarkeit und ihrem Wert im Detail führen, deren genereller Zeugniswert jedoch erhalten bleibt.

Der Bereich wird aufgrund der Nähe zum lokal bis regional bekannten Naturschutzgebiet ‚Rhader Wiesen‘ als Naherholungsort genutzt. Er ist über einen ausgewiesenen Reitweg der Münsterlandreitroute auch für den Pferdesport gut erschlossen. Erholungsrelevante Freizeiteinrichtungen und Sehenswürdigkeiten sind von der Planung jedoch nicht wesentlich betroffen.

Der Standort befindet sich in einem Landschaftsraum mit mindestens einer mittleren landschaftsästhetischer Bedeutung. Die damit verbundenen Konflikte werden unter 3.8.2 landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte abgehandelt und fließen in die Berechnung der erforderlichen Ersatzgeldzahlung ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Eine Berücksichtigung des Eingriffs erfolgt im Rahmen von naturschutzrechtlichen Regelungen. Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist entsprechender Ersatz zu leisten. Der Eingriff wird durch die festgeschriebenen Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert.

3.9 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

3.9.1 Denkmalschutz

Zusammenfassende Darstellung:

In diesem Untersuchungsgebiet weist der Geodatenatlas Kreis Recklinghausen das Forsthaus, Hakenweg 95, Dorsten, ca. 850 m südöstlich der geplanten WEA als Baudenkmal aus. Weitere Baudenkmäler befinden sich südöstlich im Zentrum von Rhade, in ca. 1,4 bis 1,5 km Entfernung zur geplanten WEA. Im Geodatenatlas vom Kreis Borken sind im Untersuchungsgebiet keine Denkmäler verzeichnet. Im Nordosten des Untersuchungsgebietes stockt eine sehr alte Rotbuche, die als Naturdenkmal ausgewiesen ist. Zwei weitere als Naturdenkmal verzeichnete Rotbuchen finden sich innerhalb des Feldgehölzes östlich der Hofstelle.

Sachgüter umfassen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen. Träger von Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen wurden im laufenden Verfahren beteiligt.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Bau- und Bodendenkmälern sowie Böden mit Archivfunktion werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Die untere Denkmalbehörde der Stadt Dorsten sowie die LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster haben keine Bedenken erhoben. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Befunde oder Funde auftreten, werden die zuständigen Denkmalbehörden unverzüglich informiert. Sachgüter sind nicht beeinträchtigt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Denkmälern und sonstigen Sachgütern durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

3.9.2 Kulturlandschaft

Zusammenfassende Darstellung:

Das Aufstellen der geplanten WEA führt insgesamt zu einer Zunahme der Veränderung der natur- und kulturräumlichen Eigenart der Landschaft. Durch das geplante Repowering wird die Gesamtzahl der WEA zwar nicht erhöht, jedoch ist die geplante WEA mit 246,6 m Gesamthöhe fast dreifach so hoch wie die Bestandsanlage.

Im Westen ragt der Kulturlandschaftsbereich „Raum östlich Raesfeld“ (K 4.40) in das Untersuchungsgebiet (10-facher Rotordurchmesser) Im Osten des Untersuchungsgebietes liegt der Kulturlandschaftsbereich 113 „Wald und Wälle nördlich von Rhade (Dorsten, Heiden)“ und im Süden der Kulturlandschaftsbereich 114 „Mühlen und Auen am Kalter und Rhader Bach (Dorsten, Heiden, Raesfeld)“ vor.

Bedeutsame Objekte, Orte oder Sichtbeziehungen sind nicht vorhanden.

Bewertung:

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (siehe Nr. 3.8.1) erfolgen.

Aufgrund der großen Entfernung von mehr als dem 10-fachen Rotordurchmesser zwischen der geplanten WEA und den vorhandenen WEA der Windfarm sind keine kumulativen Effekte im Zusammenwirken auf die Kulturlandschaft abzuleiten.

Die geplante WEA liegt in keinem landschaftskulturell bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Kulturlandschaft sowie kumulierend durch die weiteren WEA der Windfarm sind durch das Vorhaben nicht gegeben.

3.10 Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA diverse Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.) von vorn herein gar nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

4. Genehmigungsentscheidung

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Im Auftrag.

Stoll

Hinweis Datenschutz: Die nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen zum Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter www.kreis-re.de/datenschutz

Anhang I

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0036/21/1.6.2 vom 06.12.2022
Teilimmissionspegel der Zusatzbelastung zur Nachtzeit am Standort Dorsten-Rhade
für die WEA vom Typ Enercon E 160 EP5 E3 des Herrn Hessling.

Immissions- orte	Bezeichnung	Immissions- richtwerte	Zusatzbelastung/ Teilimmissionspegel
B	Werlo 44, Raesfeld	45	38,1
B 2	Werlo 44, Raesfeld	45	38,3
F	Werlo 52, Raesfeld	45	36,3
H	Werlo 68, Raesfeld	45	35,9
N	Wellbrockweg 208 a, Dorsten	45	38,1
S	Erler Straße 124, Dorsten	45	39,7
P	Hakenweg 72, Dorsten	40	36,4
R	Schlehenweg 4, Dorsten	40	34,2
Q	Pater-Dietrich-Ring 11, Dorsten	35	34,8
T	Kerkheck 10, Dorsten	35	28,8

Anhang II

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0036/21/1.6.2 vom 06.12.2022

1.	Antragsformulare (Ordner 1 von 2)	Blattanzahl
	Antrag nach § 4 BImSchG mit Inhaltsverzeichnis	5
	Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG	1
	Formular 1, Allgemeine Angaben	2
	Projektkurzbeschreibung	8
2.	Bauvorlagen	
	Bauantrag (Sonderbau)	2
	Baubeschreibung	3
	Vorbescheid vom 11.09.2020	17
	Architektenbescheinigung	1
3.	Kosten	
	Herstell- und Rückbaukosten	1
4.	Standort und Umgebung	
	Übersichtsplan, DTK25, M. 1:25.000	1
	Deutsche Grundkarte 1:5000	1
	Amtlicher Lageplan WEA M. 1:1000	1
	Lageplan temporäre Zuwegung	1
	Abstandsflächenberechnung	1
	Hindernisangaben für die Luftfahrtbehörden	1
	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen	32
	Streckenerkundung Anlieferung WEA	49
5.	Anlagenbeschreibung	
	Technische Beschreibung Enercon E-160 EP5 E3	17
	Technische Beschreibung Turm E-160 EP5 E3	1
	Ansichtszeichnung E-160 EP5 E3	1
	Technische Beschreibung Fundamente E-160 EP5 E3	1
	Gondelschnitt E-160 EP5 E3	1
	Technische Beschreibung Farbgebung	1
	Spezifikation Netzanschlussvariante Standard 6 – E-160 EP5 E3, 5560 kW	16
6	Stoffe	
	Technische Beschreibung – Wassergefährdende Stoffe EP5 E3	14
	Sicherheitsdatenblätter	148
7	Abfallmengen / Abfallentsorgung	
	Datenblatt Abfallmengen – EP5	1
	Stellungnahme Abfallentsorgung	1

8.	Abwasser	Blattanzahl
	Informationen zur Entstehung von Abwasser	1
9.	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	
	Nachtrag zur Schallimmissionsprognose der plan-GIS GmbH vom 06.09.2022	20
	Schallimmissionsprognose der plan-GIS GmbH vom 09.09.2021, Nr. 4_21_025, Rev. 01	79
	Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 07.09.2021, Nr. 4_21_025, Rev. 01	140
	Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus 0 s	8
	Technisches Datenblatt Oktavbandpegel leistungsoptimierter Schallbetriebe	16
	Technische Beschreibung Schalloptimierung EP 5	1
	Technisches Datenblatt Betriebsmodus 0 s	15
	Technisches Datenblatt Leistungsoptimierte Schallbetriebe E 160 EP 5 E3	56
	Technische Beschreibung Schattenwurf - Artenschutzsystem EP 5	10
10.	Anlagensicherheit	
	Technische Beschreibung Anlagensicherheit Enercon WEA EP 5	10
	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung Enercon WEA	21
	Gutachten – Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 7, vom 09.12.2021	32
	Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung Enercon WEA	10
	Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung EP 5	1
	Technische Beschreibung Blitzschutz Enercon WEA	16
11.	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	
	Arbeitsschutz beim Aufbau von WEA	1
	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	5
12.	Brandschutz	
	Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer WEA des Typs Enercon E-160 EP 5 E 3	24
		17
13.	Störfall-Verordnung – 12. BImSchV	
	Störfall-Verordnung – 12. BImSchV	1
14.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Erklärung – Rückbau der WEA	1
	Kostenabschätzung für den Rückbau der WEA	1

15.	Sonstiges (Ordner 2 von 2)	Blattanzahl
	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Repowering einer Windenergieanlage – Teil A vom 31.03.2022 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade	47
	Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass zum Repowering einer Windenergieanlage – Teil B vom 31.03.2022 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade	9
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Repowering einer WEA – Teil C vom 31.03.2022 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade	67
	Nichttechnische Zusammenfassung zum Repowering einer WEA in Dorsten-Rhade	3
	Nachtrag zum Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum Repowering einer Windenergieanlage vom 05.09.2022 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade	12
	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum Repowering einer Windenergieanlage - Teil D -vom 31.03.2022 der öKon GmbH in Dorsten-Rhade	35
	Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung der plan-GIS GmbH vom 07.09.2021, Nr. 4_21_025, Rev. 01	45

Anhang III

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0036/21/1.6.2 vom 06.12.2022

Zitierte Vorschriften

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der zurzeit geltenden Fassung
AVV	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung), in der zurzeit geltenden Fassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch, in der zurzeit geltenden Fassung
BGI 657	Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGI) - Windenergieanlagen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der zurzeit geltenden Fassung
9.BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
DIN-ISO 9613-2	Alternatives Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung

DSGVO	Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)
EU-Maschinenrichtlinie	Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) - Maschinenverordnung
FGW-Richtlinie	Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Stand: 01.01.2000, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Elbehafen, 25541 Brunsbüttel
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen in der zurzeit geltenden Fassung
LAI-Hinweise	LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windkraftanlagen mit Stand 30.06.2016
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Licht-Richtlinie	Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz – LNatSchG NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung
LuftKennz VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
LuftkostV	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der zurzeit geltenden Fassung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
UVPG n. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zurzeit geltenden Fassung

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
WKA-Schattenwurf-hinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Windenergie Erlass	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der zurzeit geltenden Fassung